



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Helmut Müller Pergamenische Parerga

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **33 • 2003**

Seite / Page **419–446**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/900/5284> • urn:nbn:de:0048-chiron-2003-33-p419-446-v5284.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

HELMUT MÜLLER

Pergamenische Parerga*

I.
Sylloge³ 302

Im Februar 1838 entdeckte CHARLES FELLOWS, von Soma kommend, bei einer Rast acht Meilen vor Bergama ein zusammen mit einer *lex sacra* der Stadt Gambreion¹ in einen Brunnen verbautes Dokument, dessen partielle Abschrift nach seiner Veröffentlichung über die Reise² in korrigierter Form von A. BOECKH in das CIG aufgenommen wurde.³ Eine durch M. GEORGIU angefertigte weitere Kopie des kompletten Textes hat A. PAPADOPOULOS KERAMEUS im Jahre 1877 bekanntgemacht;⁴ auf ihr beruhen die nachfolgenden Editionen des *Recueil des Inscriptions Juridiques Grecques*,⁵ der zweiten Auflage von W. DITTENBERGERS Sylloge⁶ und der von F. HILLER VON GAERTRINGEN besorgten dritten⁷ ebenso wie zuletzt ihre Aufnahme in das Handbuch der griechischen Epigraphik von M. GUARDUCCI.⁸

Die Inschrift galt seitdem als verschollen. Wann, auf welchem Wege und unter welchen Umständen sie die acht Meilen nach Bergama zurückgelegt hat, war nicht mehr zu ermitteln. Fest steht, daß sie dort in den frühen sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts von CH. HABICHT gesehen, photographiert und sogleich identifiziert wurde;⁹ jetzt wird sie in dem von der Pergamongrabung in der Nordhalle der unteren Agora Pergamons eingerichteten Lapidarium verwahrt.

* Für kritischen Rat schulde ich R. VAN BREMEN und M. WÖRRLE Dank.

¹ Syll.³ 1219; FR. SOKOLOWSKI, LSAM 16.

² A Journal Written During an Excursion in Asia Minor, 1839, 29–32; vgl. auch die Schilderung in: ders., Travels and Researches in Asia Minor, 1852, 23.

³ CIG II 3561.

⁴ BCH 1, 1877, 553–55.

⁵ RIJG I 257.

⁶ Syll.² 155.

⁷ Syll.³ 302.

⁸ Epigrafia Greca III, 1974, 310–312.

⁹ Für die Überlassung seiner auf der Rückseite mit dem Vermerk «Syll.³ 302» versehenen Photographie bin ich HABICHT zu großem Dank verpflichtet; er hatte sie mit der gleichen Großzügigkeit zuvor M. B. HATZOPoulos zur Verfügung gestellt; vgl. dazu dessen Une donation du roi Lysimaque, 1988, 35 Anm. 2.

Der aus weißem Marmor gearbeitete, an den Seiten und hinten einfach, vorne fein mit dem Zahneisen geglättete, oben grob behauene und unten leicht beschlagene, anlässlich seiner Zweitverwendung als Brunneneinfassung auf der linken Seite mit einem Überlaufkanal versehene Stein mißt in der Höhe 104, in der Breite zwischen 33 (unten) und 32 cm (oben); seine Tiefe beträgt 13 cm. Die Zeilenhöhe des Inschriftentextes beträgt etwa 1,7, der Abstand zwischen den Zeilen durchschnittlich 0,8 cm. Oberhalb des Textes sind 6, darunter 55 cm frei. Er ist, entgegen der durch die Qualität insbesondere der Abschrift FELLOWS' suggerierten Annahme, problemlos und vollständig lesbar:¹⁰

Θεός. Τύχη Ἀγαθή.
 Βασιλεύοντος Ἀλ-
 εξάνδρου, ἔτει ἐν-
 4 δεκάτῳ, Μενάνδ-
 ρου σατραπεύοντο-
 ς, ἐπὶ πρυτάνιος Ἰσ-
 αγόρου, Κρατεύας ἔ-
 8 δωκεν Ἀριστομέν-
 ει γῆν ψιλὴν ἀγρὸν
 ἐποικίσαι πρὸς τῷ
 φυτῷ τῷ ἐπὶ Κρατεύ-
 12 α φυτευθέντι. ὁ δὲ πε-
 ρίβολός ἐστιν τῆς γ-
 ῆς κύπρων ἑκ-
 ατὸν ἑβδομήκοντα
 16 καὶ οἰκόπεδα καὶ κῆπ-
 ος. φόρος δὲ τοῦ κήπο-
 υ χροουσοῦς ἑκάστο-
 υ ἐνιαυτοῦ.

Die Überprüfung am wiederentdeckten Original bestätigt im allgemeinen die prinzipielle Verlässlichkeit der Kopie GEORGIUS;¹¹ das in der Faksimilewiedergabe offenkundig ausgefallene, aber in PAPAĐOPOULOS' Minuskeltext enthaltene, mit Ausnahme des RIJG von allen folgenden Editoren als vom Steinmetzen verschuldete Auslassung wiederhergestellte τῷ der Z. 11 hatte freilich bereits FEL-

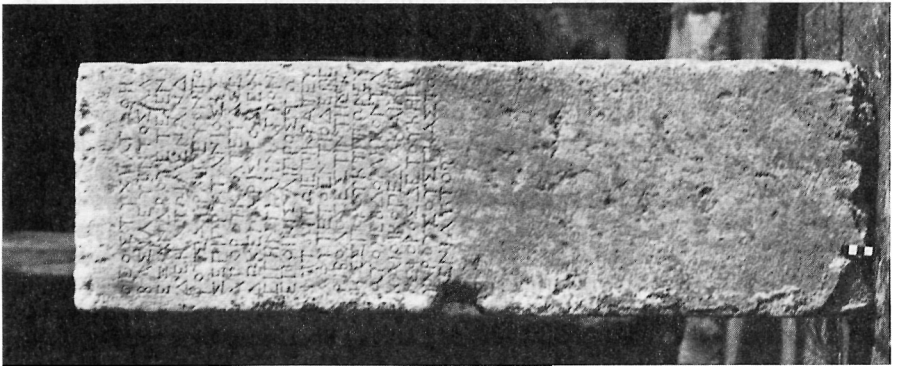
¹⁰ Abb. 1 (Photo Pergamongrabung 89/121-1) und Abb. 2 (Photo Pergamongrabung 89/121-6 [beide Aufnahmen E. STEINER]). Bemerkenswert sind die hoch angesetzten, flach ausschwingenden Schräghasten des Y und die rund aufgebogenen Seitenhasten des K.

¹¹ Unvollständig entzifferte und andere kleinere, in den späteren Publikationen meist stillschweigend korrigierte Versehen werden auch hier nichts eigens vermerkt; verkannt hat GEORGIUΣ mehrfach den Buchstaben P, so im Namen Μένανδρος zu Beginn der Z. 5 und in Z. 7 in dem des Κρατεύας.

Abb. 2



Abb. 1



LOWS (in der Form TOI) gelesen, der ebenfalls in Z. 18f. weitgehend richtig ἐκάστο[υ] ἐνιαυτοῦ statt des später von PΑPADOΠΟΥΛΟΣ aus GEORΓIOUS Abschrift EKA.TO | NENIAYTOI gewonnenen ἐκα[σ]τον ἐνιαυτό[υ] erkannt hatte. Aus der letztgenannten Version wurde im RIJG ἐκαστο|ν ἐνιαυτόν, in den übrigen Editionen dem Vorbild der Sylloge² konform ἐκα[σ]το|ν ἐνιαυτόν. Das Sigma in Z. 18 ist deutlich, zu Beginn der Z. 19 trotz der durch den Ausbruch des oben genannten Überlaufkanals bedingten Zerstörung noch das Ende der rechten Schräghaste des Y zu erkennen. Beide Abschriften geben in Z. 18 korrekt die Schreibung XPOYEOYΣ wieder; in das CIG und auch in die Umschrift von PΑPADOΠΟΥΛΟΣ aufgenommen, ist die Dialektform¹² der Wissenschaft seit der Publikation im RIJG wieder abhanden gekommen. Das sowohl von FELLOWS wie von GEORΓIOU in Z. 9 gelesene ΑΓΡΟΝ wird durch den Steinbefund verifiziert. Die von den Herausgebern des RIJG erwogene und von GUARDUCCI wieder aufgenommene Emendation zu ἀ(ρ)όν kann sich also nicht auf Unachtsamkeit der modernen Kopisten berufen, sondern müßte einen Fehler des Steinmetzen (oder allenfalls seiner Vorlage) postulieren.¹³ Dazu besteht jedoch, wie zuletzt CH. SCHULER verdeutlicht hat, kein Anlaß.¹⁴

Die unter dem Regiment des in Sardeis residierenden Statthalters Menandros¹⁵ im elften Regierungsjahr Alexanders des Großen – also zwischen Oktober 326 und Oktober 325 – abgefaßte,¹⁶ in ihren Details nicht eindeutig verständliche Urkunde über die Verpachtung von Ackerland samt zugehörigem Baugrund und Garten¹⁷

¹² Die Form ist im Böotischen belegt, IG VII 2418 Z. 9 (dagegen χρούσιον in Z. 12) und Syll.³ 337, vgl. dazu W. BLÜMEL, Die aiolischen Dialekte, 1982, 64, und allgemein C. D. BUCK, The Greek Dialects, 1928, 28), das Phänomen auch im Makedonischen bezeugt, vgl. O. HOFFMANN, Die Makedonen, 1906, 242 mit dem Verweis auf 212f.

¹³ CIJG I 257 Anm. 1: «Peut être faut-il admettre une erreur du lapicide ou de l'éditeur, et corriger ἀγρόν en ἀρρόν, inculte»; GUARDUCCI, a. O. 311 Anm. 1: «Alla l. 9 ho corretto, con altri, lo ἀγρον della pietra in ἀ(ρ)όν, che dà un senso plausibile, mentre ἀγρόν in questo caso non darebbe.» CH. SCHULER, Ländliche Siedlungen und Gemeinden im hellenistischen und römischen Kleinasien, 1998, 65 Anm. 50, reiht fälschlich auch K. J. RIGSBY, Hermes 117, 1989, 147 Anm. 1 unter die Verfechter dieser Korrektur ein.

¹⁴ A. O.

¹⁵ Zu ihm vgl. H. BERVE, Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage II, 1926, 255 Nr. 501, und W. HECKEL, The Marshals of Alexander's Empire, 1992, 339f.; zusammenfassend A. B. TATAKI, Macedonians Abroad, 1998, 199.

¹⁶ Kurios die Formulierung von E. SCHWERTHEIM, DNP 4, 1998, 775 s.v. Gambreion: «Eine Inschr. (CIG 3562) nennt 326/5 v. Chr. einen König Alexandros von G(ambreion).»

¹⁷ So ist nicht sicher zu entscheiden, wie in der zentralen Klausel Κρατέας ἔδωκεν Ἀριστομένει γῆν ψιλὴν ἀγρόν ἐποιάσαι πρὸς φυτῶι τῶι ἐπι Κρατέα φυτευθέντι das γῆν ψιλὴν ἀγρόν ἐποιάσαι zu verstehen ist: ob ἀγρός als Oberbegriff die landwirtschaftliche Einheit insgesamt bezeichnen soll, also «Gehöft» meint (so HATZOΠΟΥΛΟΣ, am Anm. 9 a. O. 36f.), oder die Gesamtheit der agrarischen Nutzflächen bezeichnen soll, wozu SCHULER, a. O. 65 mit Anm. 50 zu tendieren scheint. Umstritten ist auch die Bedeutung von ἐποιάζειν, das nach HATZOΠΟΥΛΟΣ a. O. wie den meisten übrigen Kommentatoren als «mettre en valeur»,

durch einen Krateuas¹⁸ wird aufgrund ihres Fundorts gemeinhin dem Territorium der Stadt Gambreion zugewiesen.¹⁹ Demgegenüber hat K. J. RIGSBY vorgebracht, daß durch die von FELLOWS am gleichen Platz gefundene *lex sacra* für diese Stadt als Eponym ein στεφανηφόρος, der πρύτανις hingegen in Pergamon in dieser Funktion bezeugt sei, weshalb das Dokument auch dieser Stadt zugewiesen werden müsse.²⁰ Sollte er damit das Richtige getroffen haben, was immerhin möglich,²¹ aber keineswegs zwingend ist,²² hätte die Inschrift, wenn auch nicht an ihren ursprünglichen Aufstellungsort, so doch in die Stadt, zu der sie ursprünglich gehörte, zurückgefunden.

II.

Die Strategen von Pergamon

Unter den in den unterschiedlichsten rechtlichen Formen in die hellenistischen Territorialreiche inkorporierten und assoziierten alten oder nach deren Muster neugegründeten griechischen Poleis nehmen die Residenzstädte eine besondere Stellung ein. Für sie, die herrscherlichem Machtwillen ebenso wie der Notwendigkeit zu effektiver Beherrschung unmittelbar ausgesetzt waren, stellt sich die

nach demselben, Bull. ép. 2000, 453 als «établir» zu deuten ist; RIGSBY erkennt die Konstruktion und erwägt a. O. 247 die Trennung ἐπ' οἰκίσαι, «Crateuas gave to Aristomenes untitled land as a field to settle on.» Zu den οἰκόπεδα SCHULER, a. O. 129.

¹⁸ Er wird allgemein aufgrund seines Namens für einen Makedonen, vielleicht sogar für identisch mit dem Vater des Somatophylax Peithon (zu diesem zuletzt HECKEL, a. O. 276–279) gehalten; seit dem vorsichtigen Vorschlag M. ROSTOVITZEFFS, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, 1910, 267f., soll er die Verpachtung der fraglichen Ländereien in seiner Eigenschaft als Verwalter der χώρα βασιλική in der Satrapie Lydien vorgenommen haben, vgl. unter anderen etwa BERVE, a. O. 227 Nr. 447, B. FUNCK, Klio 60, 1978, 50, zuletzt R. A. BILLOWS, Kings and Colonists, 1995, 161f. mit Anm. 45. HATZOPOULOS, a. O. 29 Anm. 2, 35, vgl. dens., Macedonian Institutions under the Kings I, 1996, 436, sieht in dem Rechtsgeschäft die Weitergabe eines Teiles einer vom König verliehenen δωρεά. RIGSBY, a. O. 248 hingegen kann in ihm allenfalls den Funktionär einer Polis erkennen, favorisiert aber in Erweiterung der Ansicht GUARDUCCIS (a. O. 312) eine Deutung des Dokuments als Verpachtung von Land durch einen vielleicht nicht zugewanderten makedonischen, sondern einheimischen Grundbesitzer (der Verweis in Anm. 13 auf die Belege für den Namen aus Böotien und Thessalien kann jetzt durch LGPN III B, 2000, s.v. komplettiert werden).

¹⁹ Zur Lage der Stadt bei dem modernen Poiracık vgl. C. SCHUCHHARDT, in: Altertümer von Pergamon I 1, 1912, 130.

²⁰ RIGSBY, a. O. 246–250; zur Eponymie in Pergamon vgl. M. WÖRRLE, Chiron 30, 2000, 550–554.

²¹ Ein Transport der ursprünglich sicher auf dem verpachteten Grundstück selbst errichteten Urkunde zum modernen Fundort ist aus dem Territorium von Pergamon ebenso denkbar wie aus dem von Gambreion, worauf RIGSBY, a. O. 249 zu Recht hinweist.

²² Vgl. PH. GAUTHIER, Bull. ép. 1990, 264; Gegenargumente bei SCHULER, a. O. 65f. Anm. 50.

Frage nach formaler Ausgestaltung wie faktischer Durchsetzung monarchischer Kontrolle und Einflußnahme mit besonderer Intensität: Urbanistische Planung und Organisation etwa, ebenso geordnete Finanzen, insbesondere jedoch die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung sowie die Lenkung und Kanalisierung der politischen Willensbildung mußten – so sollte man annehmen – für die Herrscher hohe Priorität haben.

Die institutionellen Mechanismen des Zugriffs des hellenistischen Monarchen auf seine Hauptstadt glaubt man am Beispiel des attalidischen Pergamon konkretisieren zu können. Dort soll nach allgemeiner, Spezialliteratur wie Gesamtdarstellungen dominierender Meinung der Herrscher spätestens seit der Zeit des Dynasten Eumenes I. das Kollegium der fünf Strategen ernannt haben.²³ Diese obersten politischen Funktionäre der Stadt hätten, so wird weiter ausgeführt, über Rat und Volksversammlung präsidiert, aufgrund dieser Befugnis auch die Oberaufsicht über die profanen und sakralen Finanzen der Stadt innegehabt sowie umfassende Kontrollrechte über alle übrigen städtischen Funktionsträger ausgeübt. Ferner konnten, so die *Communis opinio* weiter, Anträge an die beschlußfassenden Gremien der Stadt regelmäßig nur im Wege einer *γνώμη στρατηγῶν* eingebracht werden. Da somit jegliche politische Initiative entweder

²³ So nach M. FRÄNKEL im Kommentar zu IvP 18 und dems., *Jahrbuch der Königl. Kunstsammlungen* 9, 1888, 53, unter anderen H. SWOBODA, *RhM* 46, 1891, 503; J. B. MAHAFFY, *Hermathena* 9, 1896, 391f.; G. CARDINALI, *Il regno di Pergamo*, 1906, 16 («probabilmente per lui primo»); A. CONZE, *Altertümer von Pergamon I*, 1913, 247; G. CORRADI, *Studi ellenistici*, 1929, 363–369; M. ROSTOVITZEFF, *CAH VIII*, 1930, 593 u. 601; W. SCHWAHN, *RE Suppl.* 6, 1935, s.v. *Strategos* 1118f.; A. HEUSS, *Stadt und Herrscher im Hellenismus*, 1937, 38–40; H. BENTSON, *Die Strategie in der hellenistischen Zeit II*, 1944, 232–240; A. H. M. JONES, *The Greek City from Alexander to Justinian*, 1940, 104 u. 168; W. TARN – G. T. GRIFFITH, *Hellenistic Civilisation*, 1952, 65; R. B. McSHANE, *The Foreign Policy of the Attalids of Pergamum*, 1964, 56; E. HANSEN, *The Attalids of Pergamon*, ²1971, 24, 191 u. 199; CL. PRÉAUX, *Le monde hellénistique II*, 1978, 416f.; auch H. MÜLLER, *Milesische Volksbeschlüsse*, 1976, 79; J. HOPP, *Untersuchungen zur Geschichte der letzten Attaliden*, 1977, 131; bemerkenswert ungenau H. KREISSIG, *Geschichte des Hellenismus*, 1982, 166 («Pergamon gab sich zwar ein demokratisches Äußeres mit gewählten Magistraten, doch galten als die eigentlichen Herren in allen städtischen Angelegenheiten fünf Strategen, die vom König eingesetzt und abberufen wurden»). R. E. ALLEN, *The Attalid Kingdom*, 1983, tritt 167f. dezidiert für Eumenes I. als den Schöpfer der Strategenernennung durch den Dynasten ein, die 164 «at least from Eumenes I» existiert, vgl. auch 160, ferner PH. GAUTHIER, *Nouvelles inscriptions de Sardes II*, 1989, 120; M. B. HATZOPOULOS, *Macedonian Institutions under the Kings I*, 1996, 428, wo wesentlich von einem «appointment ... by Attalos» die Rede ist; I. SAVALLI-LESTRADE, *Chiron* 26, 1996, 164; dies. spricht in: A. BRESSON – R. DESCAT (Hrsg.), *Les cités d'Asie Mineure occidentale au II^e siècle a. C.*, 2001, 81 Anm. 31 von den Strategen als «désignés ou agréés par les Attalides»; M. WÖRRLÉ, *Chiron* 30, 2000, 546 u. 571 mit Anm. 147; G. SHIPLEY, *The Greek World after Alexander, 323–30 BC*, 2000, 85. – Die in dieser Anm. angeführten monographischen Beiträge werden im folgenden nur mit dem Namen des Verfassers zitiert.

von dem Strategenkollegium selbst ausging oder, wenn von anderer Seite vorgebracht, von seinem befürwortenden gutachterlichen Votum abhängig war, hätten es die attalidischen Herrscher verstanden, durch den Kunstgriff einer institutionalisierten Oktroyierung der obersten Magistrate nicht nur alle städtischen Aktivitäten in letzter Instanz ihrer Kontrolle zu unterwerfen, sondern auch effektiv die politische Entscheidungsfindung in ihrer Residenzstadt nach eigenem Willen zu manipulieren.

Das skizzierte Bild einer der Bürgerschaft unter Außerkraftsetzung ihres freien Bestimmungsrechts aufoktroyierten allmächtigen Behörde zeigt freilich auch Sprünge. So illustriert das in einer kaiserzeitlichen Aufzeichnung erhaltene, jedoch aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert stammende königliche Astynomengesetz zwar gerade eindrucklich und im Detail ihre Kompetenzen gegenüber den übrigen städtischen Amtsträgern,²⁴ es verdeutlicht aber gleichzeitig auch, daß zu dieser Zeit die Verfügungsgewalt über die sakralen Finanzen in die Hände eines ἐπὶ τῶν ἱερῶν προσόδων übergegangen²⁵ und ihnen selbst zusätzlich ein ἐπὶ τῆς πόλεως bei- oder übergeordnet worden war.²⁶ Vor allem hat M. WÖRRLE darauf hingewiesen, daß sich aus dem κατὰ τρόπον προιστασθαι τοῦ δήμου, das sich Eumenes I. in einem gleich näher zu betrachtenden Dossier von künftigen Strategen wünscht, oder dem οὕτως ἐπιστατεῖν der geehrten, das dafür das Vorbild abgeben soll, keineswegs zwingend ein Vorsitz in Rat und Volksversammlung deduzieren läßt.²⁷ Er hat ferner angemerkt, daß der von ihm publizierte Volksbeschluß zu Ehren des Menodoros aus den letzten Jahrzehnten des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts als nun zweite Ausnahme die aus der Masse der königszeitlichen wie nachmonarchischen Dekrete abgeleitete Regel unterminiert, nach der die pergamenischen Psephismata obligatorisch auf einer γνώμη στρατηγῶν beruhen.²⁸ Die andere, schon lange bekannte und scheinbar leicht erklärbare Ausnahme, ein nicht von den Strategen als γνώμη vorgelegter, sondern von einem gewissen Arcestratos eingebrachter Beschluß des δήμος, findet sich zusammen mit dem das oben wiedergegebene Zitat enthaltenden Brief des Eumenes in einer Inschrift, die zu einem nicht näher bestimmbar Zeit-

²⁴ G. KLAFFENBACH, Die Astynomeninschrift von Pergamon, Abh. Ak. Berlin 1953, 6, 1954 (M.-CH. HELLMANN, Choix d'inscriptions architecturales grecques, 1999, 2) Z. 4–7 und Z. 204–206, sowie die in den beiden folgenden Anm. angeführten Stellen. Wenn es sich als zutreffend erweisen sollte, daß die Einrichtung des im folgenden genannten Amtes des ἐπὶ τῶν ἱερῶν προσόδων frühestens unter Attalos II. erfolgte (H. MÜLLER – M. WÖRRLE, Chiron 32, 2002, 231f. Anm. 194), stammt das Gesetz aus den letzten Jahrzehnten der Monarchie. – Zu den Aufgaben der Strategen nach dem Astynomengesetz vgl. vor allem BENGTON 238f.; ALLEN 171f.

²⁵ A. O. Z. 176–180.

²⁶ A. O. Z. 66–72.

²⁷ Am Anm. 23 a. O. 546 mit Anm. 6.

²⁸ A. O. 547f.

punkt während dessen Regierungszeit, mithin zwischen 261 und 241 v. Chr., aufgezeichnet wurde. Es ist gleichzeitig eben dieses Dossier, auf dem die moderne Konstruktion der attalidischen Beherrschung ihrer Hauptstadt durch die Einsetzung der obersten städtischen Funktionäre ausschließlich basiert:²⁹

- [Εὐμένης Φιλεταίρου Περγαμηνῶν τῷ δήμῳ χαίρειν.
 [Παλάμανδρος, Σκύμνος, Μητροδωρος, Θεότιμος, Φίλισκος,
 [οἱ κατασταθέντες ἐφ' ἱερέως] στρα[τηγ]οὶ φαίνοντα[ι]
- 4 [ἐν παντὶ καιρῷ καλῶς προεστηκότες] τῆς ἀρχῆς τῶν τε γὰρ
 [κατ' αὐτὴν καὶ πάντα τὰ ἄλλα] μὲν πεπολίτευνται δικαίως,
 [καὶ οὐ μόνον πάσας τὰς] τῆς πόλεως καὶ τὰς ἱεράς προσόδους
 [τὰς οὐσας] ἐφ' αὐτῶν ὠικονομήκασι συμφερόντως τῷ δήμῳ καὶ
- 8 [το]ῖς θεοῖς, ἀλλὰ καὶ τὰ παραλελειμμένα ὑπὸ τῶν πρότερον
 ἀρχαίων ἀναζητήσαντες καὶ οὐθενὸς τῶν κατεσχηκότων
 τι φεισάμενοι ἀποκατέστησαν τῇ πόλει, ἐπεμελήθησαν δὲ
 καὶ περὶ τῆς ἐπισκευῆς τῶν ἱερῶν ἀναθημάτων, ὥστε τούτων
- 12 εἰς ἀποκατάστασιν ἀγγοχότων τὰ προγεγραμμένα καὶ τοὺς
 ἐπιγινόμενους στρατηγούς ἐπακολουθοῦντας τῇ ὑφηγησεί
 εὐχερῶς δύνασθαι διοικεῖν τὰ κοινά. κρίνοντες οὖν δίκαιον εἶναι
 μὴ ὀλιγορεῖν τῶν οὕτως ἐπιστατούντων, ἵνα καὶ οἱ μετὰ ταῦτα
- 16 δεικνύμενοι πειρῶνται κατὰ τρόπον προίστασθαι τοῦ δήμου,
 αὐτοὶ τε διεγνώκαμεν τοῖς Παναθηναίοις στεφανοῦν αὐτοὺς
 καὶ πρὸς ὑμᾶς ὤμεθα δεῖν γράψαι περὶ τούτων, ὅπως ἐν τῷ
 μεταξύ χρόνῳ βουλευσάμενοι τιμήσητε αὐτοὺς καθότι ἂν
- 20 ἀξίους ὑπολαμβάνητε εἶναι. ἔρρωσθε.

vacat

- ἔγνω δῆμος· Ἀρχέστρατος Ἐρμίππου εἶπεν· ἐπειδὴ οἱ καταστα-
 θέντες ὑπ' Εὐμένους στρατηγοὶ Παλάμανδρος, Σκύμνος,
 Μητροδωρος, Θεότιμος, Φίλισκος καλῶς τῆς ἀρχῆς προέστη-
 24 σαν καθάπερ καὶ Εὐμένης ἐπέστειλε· δεδόχθαι τῷ δήμῳ
 ἐπαινεῖσαι μὲν Εὐμένην διότι ἐμ παντὶ καιρῷ πρόνοιαν ποεῖται
 τῶν τῷ δήμῳ χρησίμων καὶ τοὺς εἰς ταῦτα συναντιλαμβανο-
 μένους τῶν πολιτῶν τιμᾶι τε καὶ στεφανοῖ, βουλόμενος τοὺς
- 28 ἄρχοντας τοὺς καθισταμένους προθυμότερους κατασκευάζειν
 εἰς τὸ φροντίζειν τῶν τε ἱερῶν καὶ τῶν πολιτικῶν. ἵνα δὲ καὶ ὁ δη-
 μος φανερός γίνηται Εὐμένει σπεύδων περὶ τῶν τοιούτων ἀνδρῶν,

²⁹ IvP 18 (OGI 267); der Brief auch bei WELLES, RC 23, dessen Textgestaltung in den Z. 1–20 hier übernommen ist. Der vom Üblichen abweichende Verfahrensgang wird gemeinhin mit dem Tatbestand erklärt, daß die Ehrung eben den Strategen selbst gilt; vgl. in diesem Sinn v. a. CARDINALI 253 mit Anm. 2; BENGTSOEN 233; HANSEN 113. Die Unmöglichkeit, die Datierung innerhalb der Regierungszeit Eumenes' I. zu präzisieren, hat WELLES, a. O. S. 112, aufgezeigt.

- δεδόχθαι τῷ δήμῳ, στεφανῶσαι τε αὐτοὺς ἐν τοῖς Παναθη-
 32 ναίοις χρυσῶι στεφάνῳ ἀρετῆς ἔνεκεν καὶ εὐνοίας τῆς εἰς
 Εὐμένη τε καὶ τὸν δήμον, διδότησαν δὲ αὐτοῖς ἀεὶ οἱ ταμίαι οἱ κα-
 τιστάμενοι κατ' ἐνιαυτὸν ἐν τοῖς Εὐμενείοις πρόβατον, οἱ δὲ
 λαμβάνοντες θυέτωσαν Εὐμένει εὐεργέτη, ἴνα φανερὸς ᾦ ὁ δήμ[ο]ς
 36 ἅπασιν εὐχάριστος ὢν. ἀναγράψαι δὲ τὴν τε ἐπιστολὴν τὴν
 παρ' Εὐμένου καὶ τὸ ψήφισμα εἰς στήλην λιθίνην καὶ στήσαι ἐν τῇ
 ἀγορᾷ, τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὴν στήλην καὶ τὴν ἀναγραφὴν δοῦναι
 τοὺς ταμίαι τοὺς ἐφ' ἱερέως Ἀρχέοντος.

Daß die von Eumenes und – auf dessen eindringliche Aufforderung – vom pergamenischen Demos geehrten Strategen vom Dynasten eingesetzt worden waren, geht aus dem Dossier eindeutig hervor; οἱ κατασταθέντες ὑπ' Εὐμένου στρατηγοὶ nennt sie der von Archestratos der Volksversammlung vorgelegte, unter Verweis auf das Schreiben des Machthabers auf jede eigene detaillierende Würdigung ihrer Verdienste verzichtende Antrag.³⁰ Eumenes zufolge hatten sich Palamandros, Skymnos, Metrodoros, Theotimos und Philiskos dadurch ausgezeichnet, daß sie nicht nur die in ihrem Amtsjahr anfallenden Einkünfte ordnungsgemäß zum Nutzen des Demos und der Götter bewirtschaftet, sondern auch das von ihren Vorgängern Versäumte ermittelt und ohne Rücksicht auf die Person derer, die etwas zurückgehalten hatten, für die Stadt wiedergewonnen sowie eine systematische Restaurierungsaktion der Weihgeschenke durchgeführt hatten.³¹ Voraussetzung und Anlaß dieser segensreichen Tätigkeit war also die mangelhafte Pflege sakraler Monumente sowie (und vor allem) eine sich offenbar über mehrere Jahre hinziehende, durch Schludrigkeit, fehlendes Durchsetzungsvermögen oder gar absichtsvolle Untätigkeit verursachte Nachlässigkeit bei der Eintreibung von Einkünften der Stadt und ihrer Heiligtümer seitens der Vorgängerkollegien.³²

Diese früheren Strategen können nicht von Eumenes installiert worden sein. Anders käme das Lob der aktuellen³³ um Palamandros dem, wiewohl verklau-sulierten, nichtsdestoweniger aber offiziellen Eingeständnis des Herrschers gleich, der Stadt über Jahre hinweg bestenfalls unfähige, wenn nicht gar korrupte Amtsträger aufgenötigt zu haben. Sie, deren Verletzung der Amtspflichten die Negativfolie für das κατὰ τρόπον προϊστασθαι τοῦ δήμου abgibt, zu dem die

³⁰ Z. 21f.

³¹ Z. 6–11.

³² Eumenes identifiziert Z. 8f. die Schuldigen als τὰ πρότερον ἀρχεῖα, womit über die Strategen hinaus auch noch weitere, deren Aufsichtspflicht unterworfenen städtische Behörden in den Blick genommen worden sein könnten.

³³ Der Beschluß scheint zu Ende des pergamenischen Jahres gefaßt worden zu sein: der Eponym des folgenden ist schon bekannt, doch befinden weder er noch die designierten Tamiai sich bereits im Amt (Z. 38f.).

Ehrung der Strategen die Nachfolger motivieren soll,³⁴ müssen folglich vom pergamenischen Demos ernannt worden, Palamandros und seine Kollegen hingegen die ersten von Eumenes eingesetzten Strategen gewesen sein.³⁵ Es muß dann dieses in der fortgesetzten Auswahl ungeeigneter Spitzenfunktionäre zu Tage tretende Versagen der städtischen Selbstverwaltungsorgane gewesen sein, das zu einer Krisensituation geführt und Eumenes mit der Einsetzung eigener Kandidaten zu einem massiven Eingriff in die Autonomierechte der Residenzstadt bewegen hatte. Im Volksbeschuß erscheint er als Manifestation herrscherlichen ἐμ παντὶ καιρῶι πρόνοιαν ποιῆσθαι τῶν τοῦ δήμου χρησίων³⁶ nur mit seiner positiven Seite.

Diese Substituierung des elementaren städtischen Grundrechts zur Ernennung der eigenen Funktionäre durch monarchischen Eingriff soll nun Eumenes perpetuiert und damit zur neuen Verfassungsnorm erhoben haben, was der *Communis opinio* zufolge ebenfalls zweifelsfrei aus der zu Ehren der Strategen um Palamandros errichteten Stele hervorgehen soll. J. B. MAHAFFY hat das von Eumenes für die Bestellung der künftigen Strategen gewählte rare δεικνυσθαι³⁷ als Versuch einer bewußten Verschleierung dieses Tatbestands gedeutet.³⁸ Das ist zwar schnell verworfen³⁹ und unter Berufung auf W. DITTENBERGER von C. B. WELLES widerlegt worden,⁴⁰ den unumstößlichen Beweis glaubt man jedoch in dem die monarchische Willensbekundung paraphrasierenden βουλόμενος τοὺς ἄρχοντας τοὺς καθισταμένους προθυμότερους κατασκευάζειν εἰς τὸ φροντίζειν τῶν τε ἱερῶν καὶ τῶν πολιτικῶν des Volksbeschlusses zu finden: καθιστάναι sei, so die ausgesprochene oder implizite Überzeugung, ein eindeutiger *terminus technicus* für die Ernennung durch einen Herrscher.⁴¹ Zu Unrecht. Zweifelsohne signalisieren Formulierungen wie κατασταθεὶς ἐπ' Αἰγίνας ὑπ[ὸ τοῦ βασι]λέως Εὐμένου⁴² oder eben οἱ κατασταθέντες ὑπ' Εὐμένου στρατηγοὶ selbstredend die Einsetzung in ein Amt durch einen Machthaber,⁴³ und dasselbe gilt für einen κατασταθεὶς ἐπὶ τοῦ

³⁴ Z. 16.

³⁵ Zutreffend erkannt von MAHAFFY, am Anm. 23 a. O.; HANSEN 24. Auch ALLEN scheint von einer erstmaligen Einsetzung der Strategen durch Eumenes auszugehen, wenn er 167 von «implementing the necessary reforms and corrections of abuses in the administration» spricht, vgl. auch 160.

³⁶ Z. 25f.

³⁷ Z. 15f.

³⁸ MAHAFFY, a. O.; vgl. auch ALLEN 166 Anm. 31 mit einem fehlerhaften Verweis auf CARDINALI (vgl. die folgende Anm.).

³⁹ CARDINALI 254f. Anm. 1.

⁴⁰ RC S. 114 mit Verweis auf OGI 78 Anm. 3.

⁴¹ Vgl. vor allem BENGTSOHN 248f.; ALLEN 106.

⁴² Syll.³ 642; zu dem Gouverneur Hikesios vgl. zuletzt MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 24 a. O. 225f.

⁴³ So schreibt Attalos II. an seinen ἀνεψιός Athenaios IvP 248 Z. 5–7 (WELLES, RC 65 Z. 1–3): Σωσάνδρου τοῦ συντρόφου ἡμῶν, σοῦ δὲ γαμβροῦ, κατασταθέντος ὑπὸ τ' ἀδελφοῦ

Ἀρτεμισίου ἐπιστάτης⁴⁴ wie für ähnliche, aufgrund ihrer Amtsbezeichnung zweifelsfrei königliche Funktionäre. Ohne eine derartige Präzisierung meint das Verbum nichts anderes als die Einsetzung in ein Amt, die in einer hellenistischen Stadt in der Regel auf einen Wahlakt der Volksversammlung zurückgeht. So sind etwa – um nur einige Beispiele aus einer Vielzahl möglicher zu nennen – in Amyzon, dessen königlicher ἐπιστάτης des Artemision eben angeführt wurde, der καθεσταμένος ταμίας⁴⁵ und der καθεσταμένος [ἀγωνοθέτης (?)]⁴⁶ sicher städtische Funktionäre. Vollends über jeden Zweifel dürfte erhaben sein, daß der für seine Amtsführung ἀξίως αὐτοῦ τε καὶ τ]οῦ καταστήσαντος αὐτὸν δήμου gepriesene κατασταθεὶς ἐπιμελητής des athenischen Delos im zweiten Jahrhundert sein Amt nicht königlicher Huld, sondern städtischer Wahl verdankte, und dasselbe gilt natürlich auch für die dank seiner Sorge um die ἀρχόντων κατάστασις zu Amt und Würden gekommenen lokalen Funktionäre oder auch die wechselweise als καθεσταμένοι oder χειροτονημένοι charakterisierten ἐπὶ τὰ ἱερά/ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῶν ἱερῶν χρημάτων der Insel.⁴⁷*

Ob in Pergamon der κατασταθεὶς πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ καὶ φυλακῇ τῶν ἐν Φιλειταιρίᾳ τειχῶν καὶ πυλῶν καὶ τῶν περὶ τὸ Εὐμένειον ἱερῶν⁴⁸ im Auftrag der Stadt oder des Königs agierte, läßt sich wohl kaum schlüssig entscheiden. Anders die übrigen Belege: so bestimmt in den sechziger Jahren des ersten vorchristlichen Jahrhunderts eines der Dekrete für Diodoros Paspas, καθίστασθαι δὲ αὐτοῦ καὶ ἱερέα ἐν ταῖς ἀρχαιρεσίαις ὅταν καὶ οἱ ἄλλ[ο]ι ἱερεῖς τῶν εὐεργετῶν.⁴⁹ Ein Athenai-

βασιλέως τοῦ Καθηγεμόνος Διονύσου ἱερέως, und stellt fest (IvP a. O. 16–19 = WELLES, a. O. Z. 12–15): νῦν δὲ μεταλλαχῆκότος τοῦ Σωσάνδ[ρου ἀ]ναγκαιόν ἐστι κατασταθῆναι τινα ἱερέα, κεκρίκαμεν γὰρ καὶ Ἄττ[α]λος ὁ τὰδελοῦ υἱὸς διαμε(ῖ)ναι Ἀθηναί[ω]ι τῷ υἱῷ αὐτοῦ τὴν ἱερωσ[όν]ην ταύτην. Zu den beteiligten Personen vgl. zuletzt I. SAVALLI-LESTRADE, Les *philoï* royaux dans l'Asie Mineure hellénistique, 1998, 146f. no. 35 und 148 no. 36.

⁴⁴ J. und L. ROBERT, Fouilles d' Amyzon en Carie I, 1983, 151 Nr. 156f. mit dem Kommentar 187f.

⁴⁵ A. O. 192 Nr. 16.

⁴⁶ A. O. 209f. Nr. 24. Nach dem Kommentar a. O. 210 gehen die Herausgeber von einer Ergänzung zu ἀγωνοθέτης aus, im Index 293 s.v. καθίστασθαι ist die Stelle unter ταμίας rubriziert.

⁴⁷ J. TRÉHEUX – P. CHARNEUX, BCH 122, 1998, 241f. (SEG 48, 1998, 1040) mit dem Kommentar 256–258.

⁴⁸ IvP 240 (OGI 336); es muß sich hierbei um die alte Oberstadt Pergamons und ein dort gelegenes Heiligtum des Herrscherkults handeln, wie schon lange gesehen worden ist, nicht um das aus IvP 13 (OGI 266; StV III 481) bekannte Philetaireia am Ida, vgl. H. HEPDING, AM 32, 1907, 254f.; L. ROBERT, REA 36, 1934, 524 (= OMS III 1573); HANSEN 235 Anm. 2. ALLEN 23 Anm. 49 greift dagegen einen alternativen Vorschlag HEPDINGS wieder auf und schlägt eine in der unmittelbaren Umgebung Pergamons gelegene Örtlichkeit vor. – Die Ergänzung ὁ πρὸς τῇ παραφυλακῇ [τῶν νόμων κατασταθεὶς] in IvP 239 ist willkürlich.

⁴⁹ AM 32, 1907, 243–256 Nr. 4 (IGR IV 292) Z. 38f. Zur Frage der Datierung der Beschlüsse für Diodoros Paspas siehe unten III.

os, Sohn des Menodotos, wird in den ersten Jahren nach dem Ende der Monarchie, wahrscheinlich im Jahr 129 v. Chr., als [κ]α[τασταθ]εῖς δὲ καὶ γυμνασίαρχος bezeichnet,⁵⁰ und von dem in der gleichen Epoche amtierenden Gymnasiarchen Metrodoros wird lobend hervorgehoben, daß er τό τε ὄπλον ἐν τοῖς Ἐρμαίοις ἀνέθηκεν ἄξιον τοῦ καταστήσαντος αὐτὸν δήμου,⁵¹ die Aufschrift der Basis der ihm gewidmeten Statue soll lauten: ὁ δῆμος ἐτίμησ[ε] Μητροδόωρον Ἡρακλέωνος γυμ[να]σιαρχήσαντα καλῶς καὶ ἐνδόξως καὶ ἐπιμεληθέντα τῆς τε τῶν ἐφήβων καὶ νέων παιδείας τε καὶ κοσμι[ό]τητος καὶ τῶν κατὰ τὸ γυμνάσιον προστάντα ἀξίως τοῦ καταστήσαντος δήμου.⁵² Wenn unter Attalos III. von einem nicht näher identifizierbaren M- gesagt wird, daß er sich [κατα]σταθεῖς [δὲ καὶ γυμνασίαρχος] um Stadt und König verdient gemacht habe,⁵³ könnte die Urhebererschaft des Demos a priori zweifelhaft erscheinen. Daß der unter demselben Attalos III. und vielleicht sogar als direkter Vorgänger oder Nachfolger des M- amtierende Agias als αἰρεθεῖς . . . γυμνασίαρχος bezeichnet wird,⁵⁴ stellt den Sachverhalt klar: Nicht nur zu Zeiten städtischer Freiheit, auch unter der Herrschaft der Könige dient καθιστάναι in Pergamon als Terminus für die Bestellung der Polisfunktionäre durch Volkswahl.⁵⁵

Wenn nun also die Strategen vor Palamandros, Skymnos, Metrodoros, Theotimos und Philiskos aller Wahrscheinlichkeit nach vom pergamenischen Volk gewählt worden waren und die Einsetzung des genannten Kollegiums durch Eumenes I. in Reaktion auf eine akute Krise der städtischen Selbstverwaltungsmechanismen erfolgte, gibt es keinerlei Anlaß, die μετὰ ταῦτα δεικνύμενοι des Dynastenbriefs und die ἄρχοντες οἱ καθιστάμενοι des Volksbeschlusses anders denn als künftig wiederum in der Regel durch das Volk zu bestimmende Strategen zu verstehen, und aus den Wendungen eine von nun an institutionalisierte, regelmäßige Einsetzung durch den Machthaber abzuleiten.⁵⁶ Die logische Konsequenz

⁵⁰ AM 35, 1910, 401–407 Nr. 1 Z. 21; zur Chronologie vgl. WÖRRLE, am Anm. 23 a. O. 555. Auf welches Amt das in Z. 8 noch erkennbare *κατασταθεῖς* verweist, ist nicht mehr zu ermitteln.

⁵¹ AM 32, 1907, 273–278 Nr. 10 Z. 15f.; zum zeitlichen Ansatz seiner Gymnasiarchie vgl. WÖRRLE, a. O. 555f.

⁵² A. O. Z. 43–47.

⁵³ AM 33, 1908, 375–379 Nr. 1 Z. 10. Auch der in dem Dekretfragment AM 32, 1907, 242 Nr. 2 geehrte Unbekannte fungierte auf Grund des Fundorts im Gymnasium wohl eher als *κατασταθεῖς γυμνασίαρχος* denn als *κατασταθεῖς π[ρό]τανις*.

⁵⁴ AM 33, 1908, 379–381 Nr. 2 Z. 6; zur chronologischen Verknüpfung vgl. WÖRRLE, a. O. 556.

⁵⁵ Zu dem in der Astynomeninschrift enthaltenen Beleg s. unten mit Anm. 60.

⁵⁶ Das Richtige scheint allein D. MAGIE erkannt zu haben, wenn er RRAM 134 schreibt: «In this particular case, it is true, the generals were appointed by the King (sic!)»; die Fortsetzung «who thus made sure that no measure could be brought before the people of which he did not approve and also maintained a hold on the city's affairs. There is no evidence, however, that this method of control was used by the rulers of the second centu-

aus den eigenen Vorgaben zu ziehen und die ταμίαι οἱ κατιστάμενοι,⁵⁷ die in demselben Dekret des Archestratos den Strategen jährlich ein πρόβατον zum Opfer an den Dynasten bereitzustellen haben,⁵⁸ ebenfalls zu der Stadt aufoktroierten Amtsträgern zu erklären, fanden sich denn auch nur wenige Vertreter der herrschenden Meinung bereit.⁵⁹ Die καθεσταμένοι ἀστυνόμοι des Astynomengesetzes⁶⁰ wollte noch niemand zu königlichen Kandidaten deklarieren.

Handelt es sich bei der Einsetzung der Strategen durch Eumenes I. also um eine außerordentliche Außerkraftsetzung des bei der Bestellung städtischer Funktionsträger üblichen Verfahrens, fällt die einzige Begründung für das Postulat, daß sich dessen königliche Nachfolger systematisch dieses Mittels zur Kontrolle und Lenkung ihrer Residenzstadt bedient hätten. Schon gar keine Rede kann dann davon sein, daß sie dieses Modell zur reichspolitischen Maxime erhoben und auf andere abhängige Städte ihres Herrschaftsgebietes übertragen hätten.⁶¹

Das auf dem pergamenischen Beispiel gründende Konstrukt des «oktroierten städtischen Beamten» als einer eigenständigen, verfassungsrechtlich institutionalisierten Form der Beherrschung hellenistischer Städte durch den Monarchen hat sich mithin als Chimäre erwiesen.⁶² Ihre Schöpfung kann folglich nicht mehr als

ry either in Pergamon itself or in the other cities of the kingdom» verunklärt den Sachverhalt jedoch wieder. PRÉAUX 416 scheint eine regelmäßige Ernennung der Strategen durch den Monarchen unter Eumenes I. vorauszusetzen, bemerkt aber «on ne sait si ce mode de désignation était en usage chez les autres Attalides».

⁵⁷ Zur Schreibung ohne Aspiration vgl. CHARNEUX – TRÉHEUX, BCH 112, 1988, 360 Anm. 5, wo das Zitat «I. Pergame I, 250» allerdings ein Lapsus für IvP 18 ist.

⁵⁸ Z. 33–35.

⁵⁹ BENGTON 236; ALLEN 167f.

⁶⁰ Am Anm. 24 a. O. Z. 203.

⁶¹ Gegen die zuletzt von ALLEN 109 erneut verfochtene These, nach der die in verschiedenen Städten des Attalidischen Reiches belegten Strategenkollegien ebenfalls durch die Herrscher eingesetzt worden seien, vgl. insbesondere CARDINALI 233, BENGTON 245–251, und zuletzt GAUTHIER 119f.

⁶² Das zweite in diesem Zusammenhang von HEUSS 39–41, BENGTON, Die Strategie in der hellenistischen Zeit III, 1952, 158–163, bes. 162, und anderen herangezogene Beispiel ist keine direkte Parallele: wenn Ptolemaios I. sich in seinem Diagramma (SEG 9, 1944, 1; zur Datierung vgl. A. LARONDE, Cyrène et la Libye hellénistique, 1987, 85–91) eine der im übrigen durch Wahl zu bestimmenden Strategenstellen in Kyrene auf Dauer vorbehält, so ist diese Amtsbesetzung durch den Monarchen selbst zum einen ein symbolischer, herrscherliche Präsenz signalisierender Akt, zum anderen sichert sie ihm institutionell die Befehlsgewalt über die Truppen der Stadt; zu den militärischen Kompetenzen der Strategen in Kyrene vgl. zusammenfassend C. DOBIAS-LALOU, Le dialecte des inscriptions grecques de Cyrène, 2000, 240. Die nach R. OETJEN, ZPE 131, 2000, 111–117, gegen HABICHT, Studien zur Geschichte Athens in hellenistischer Zeit, 1982, 15–20, und dens., Athen. Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit, 1996, 155–158, anzunehmende Ernennung der athenischen Archonten direkt nach dem Ende des Chremonideischen Krieges durch Antigonos Gonatas und die im Exempel des Apollodoros belegte, wohl bis etwa 256/255 an-

Zeichen besonderer attalidischer Staatskunst gewertet,⁶³ und sie kann auch nicht als Erklärungsmuster für vergleichbar erscheinende Phänomene in anderen hellenistischen Monarchien herangezogen werden.⁶⁴

Daß Eumenes I. (wie später seine Nachfolger und wie andere hellenistische Monarchen auch) bei gegebenem Anlaß jederzeit erneut bereit sein würde, Verfassungsnormen nicht nur der Residenzstadt ad hoc und nach Belieben und natürlich wiederum allein um des ἐμ παντί καιρῷ πρόνοιαν ποιῆσθαι τῶν τοῦ δήμου χορησιμῶν willen außer Kraft zu setzen, steht gewiß außer Frage. Prinzipiell jedoch müssen die Attaliden lange ausschließlich auf andere, informelle Wege zur administrativen Kontrolle ihrer Hauptstadt und zur Durchsetzung einer den eigenen Intentionen konformen politischen Willensbildung gesetzt haben, vor allem auf die Effektivität von Personen vom Schlage eines Archestratos, die wußten, daß eine herrscherliche Willensäußerung umzusetzen, und wie das zu bewerkstelligen war. Gedankenspiele der Art, daß die doch wohl im Theater und damit direkt unterhalb der Mauern des Palastareals tagende pergamenische Volksversammlung jemals Beschlüsse gefaßt haben könnte, die erkennbaren Absichten des Herrschers zuwiderliefen, gehören in das Reich abstrakten Theoretisierens, nicht in das der Attaliden.⁶⁵

Erst im zweiten Jahrhundert und, so scheint es, im weiteren Rahmen einer durch die Ausdehnung des Herrschaftsgebiets veranlaßten umfassenden Neuorganisation wurde auch die Aufsicht über die Residenz durch die Einsetzung eines ἐπὶ τῆς πόλεως erstmals in eine feste administrative Form gefaßt. Das war aber nun gerade kein städtischer Funktionsträger, den der Herrscher ernannte, sondern ein außerhalb des Institutionsgefüges der Polis Pergamon stehender, allein dem König verantwortlicher Funktionär der Reichsadministration.⁶⁶ Darin

dauernde, im Detail undeutliche gemeinschaftliche Einsetzung der Strategen durch den König und das athenische Volk (J. POUILLOUX, La forteresse de Rhamnonte, 1954, 118 Nr. 7; MORETTI, ISE I 22, Z. 6–9: ἐπειδὴ Ἀπολλόδωρος κ)ατασταθεὶς στρατηγὸς ὑπὸ τε τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου καὶ [ὑπὸ τοῦ δήμου] χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν τὸν ἐνιαυτὸν τὸν [ἐπὶ - -]ο[.] ἄρχοντος, vgl. dazu HABICHT, Studien 18; 48; 54f.) tragen die Züge außerordentlichen, zeitlich begrenzten Besatzungsrechts.

⁶³ Nach FRÄNKEL, Jahrb. der Königlichen Kunstsammlungen 9, 1888, 53 (zustimmend zitiert von CARDINALI 256) «gewinnen wir (s. c. aus der Tatsache der Ernennung der Strategen und ihrer Rolle beim Zustandekommen der Volksbeschlüsse) einen wichtigen Aufschluß über das Staatssystem dieser klugen hellenistischen Herrscher, welche den Schein demokratischer Volksfreiheit mit der vollständigen Sicherung ihrer eigenen Vorrechte zu verbinden wussten; sie liessen ihren Bürgern das Vergnügen der Volksversammlung, machten aber durch die Controle von fünf aus ihrem Vertrauen bestellten Männern jeden ihnen missliebigen Beschluss von vornherein unmöglich.»

⁶⁴ HATZOPOULOS 428.

⁶⁵ So spielt etwa HEUSS 38f. mit dem Gedanken, daß ein Antrag der Strategen «ja immer noch abgelehnt werden» konnte.

⁶⁶ Zum Amt des ἐπὶ τῆς πόλεως im Attalidenreich vgl. zusammenfassend MÜLLER – WÖRRLE, am Anm. 24 a. O. 223–227.

eine Lockerung des monarchischen Zugriffs auf die Institutionen der Hauptstadt erkennen zu wollen, konnte kaum je überzeugen, auch nicht unter der Hypothese, daß mit der Einsetzung eines ἐπι τῆς πόλεως dem Volk das Recht zur Wahl seiner obersten Funktionäre wiedergegeben worden sei und folgerichtig auch die γνώμη στρατηγῶν ihren Charakter als Instrument monarchischer Kontrolle und Kanalisierung der politischen Willensbildung verloren habe.⁶⁷

Hatte die γνώμη στρατηγῶν nie diese Funktion erfüllt, weil die Strategen nie regelmäßig vom Herrscher eingesetzt worden waren, wird besser verständlich, daß auch der mit großer Wahrscheinlichkeit der Regierungszeit Eumenes' I. vorausgehende Isopolitievertrag mit Temnos der pergamenischen Volksversammlung mittels einer γνώμη στρατηγῶν zur Ratifizierung vorgelegt wurde.⁶⁸ Vor allem wird erst jetzt wirklich begreifbar, wie das Verfahren der γνώμη στρατηγῶν unbeschadet über das Ende der Monarchie hinweg bewahrt werden⁶⁹ und die entscheidende Rolle der Strategen beim Zustandekommen der pergamenischen Volksbeschlüsse auch unter römischer Herrschaft lange fortbestehen konnte.⁷⁰ In Pergamon war die für die Vorlage von Anträgen zwar nicht verbindlich, aber doch regelhaft geforderte γνώμη στρατηγῶν nichts anderes als das, was sie in einer Vielzahl anderer hellenistischer Städte auch war, ein in den Kompetenzbereich der obersten politischen Funktionäre verlagertes, systemstabilisierender Regulierung des demokratischen Willensbildungsprozesses dienendes Vehikel der bürgerlichen Elite.⁷¹ Daß deren Entscheidungsspielraum in einer Residenzstadt besonderen, aber gerade nicht verfassungsrechtlich festgeschriebenen Einschränkungen unterlag, steht auf einem anderen Blatt.

III.

Die Athenapriesterin Bito und die pergamenischen Nikephorien⁷²

Im Verlauf des Jahres 182 v. Chr. bereisten mehrere Gruppen von Gesandten Eumenes' II. die Welt der griechischen Stadtstaaten und Bünde mit dem Auftrag, für die Anerkennung der Asylie des pergamenischen Heiligtums der Athena Nikephoros und die Aufwertung der der Göttin gewidmeten Spiele zu isopythi-

⁶⁷ HEUSS 61f. Anm. 1; BENGTON 241 u. 250; skeptisch WÖRRLE, am Anm. 23 a. O. 571 Anm. 147.

⁶⁸ IvP 5 (OGI 265; StV III 555).

⁶⁹ So in dem 133 kurz nach dem Tode Attalos' III. beschlossenen «Notstandsdekret» OGI 338; dazu WÖRRLE, a. O. 574.

⁷⁰ Begründete Zweifel an der von A. CHANKOWSKI, BCH 122, 1998, 180–184 vertretene These, daß sich hinter dem εισαγγελιάντων τῶν στρατηγῶν der Beschlüsse für Diodoros Paspasos aus den sechziger Jahren des 1. Jhs. v. Chr. exakt dasselbe Procedere verberge wie in der γνώμη στρατηγῶν der früheren Dekrete, bei WÖRRLE, a. O. 547.

⁷¹ In diesem Sinn sind auch meine Schlußfolgerungen in MÜLLER 71–83 bezüglich der milesischen ἐπιστάται zu modifizieren.

⁷² Die folgenden Überlegungen sind im Gedankenaustausch mit M. WÖRRLE entstanden.

schen und isolympischen ἀγῶνες στεφανῖται zu werben.⁷³ Dieses Datum sowie das daraus resultierende weitere, daß die ersten dieser Wettkämpfe neuen Zuschnitts im darauf folgenden Jahr 181 abgehalten wurden, haben M. HOLLEAUX und L. ROBERT in bahnbrechenden Studien herausgearbeitet;⁷⁴ beide gelten seitdem als Gemeingut der Forschung.⁷⁵ Kontrovers diskutiert wird jedoch in jüngster Zeit erneut die Periodizität dieser zum Dank für den Sieg über Prusias I. von Bithynien und seine Verbündeten umgestalteten Festveranstaltungen. Die Frage, ob sie in penteterischem (vierjährigem) oder trieterischem (zweijährigem) Zyklus begangen wurden, ist jenseits antiquarischen Interesses insofern von allgemeinerer historischer Relevanz, als ihre Beantwortung nicht nur den Rang bestimmt, den Eumenes für die Nikephorien im internationalen Geflecht der Spitzenagone beanspruchte, und damit die intendierte königliche Selbstdarstellung zu präzisieren gestattet. Sie determiniert auch die Zeitstellung der pergamenischen Dekrete zu Ehren des großen Wohltäters Diodoros Paspasos, deren herausragende Bedeutung nicht nur für die Geschichte der Stadt und ihrer Institutionen, sondern auch der republikanischen Provinz Asia insgesamt, schließlich und vor allem aber auch für die Entwicklung des Euergetismus – und da insbesondere der kultischen Verehrung städtischer Wohltäter – zu bekannt ist, als daß sie erneut eigens zu thematisieren wäre.⁷⁶

Als Schlüsseldokument gilt die Statuenbasis für Metris, Tochter des Artemidoros, die nach deren Inschrift als ἱερτεύσσα τὰ ἔνατα Νικηφόρα τοῦ στεφανίτου ἀγῶνος geehrt wird.⁷⁷ Zusätzlich bietet die Basis auch das zugrundeliegende Ehrendekret mit der Anordnung, τὴν δ' ἀναγόρευσιν ποιήσασθαι τῶν ἐψηφισμένων τιμῶν τὸν ἀγωνοθέτην Τριετηρίδων τῆι δεύτερον ἡμέραι, ἐν ἧ τοὺς χωροὺς ἴσθησιν ἡ

⁷³ Ob und gegebenenfalls wann die Nikephorien bereits unter Attalos I. eingerichtet worden waren, bleibt ungewiß, vgl. dazu zuletzt die Diskussion bei K. J. RIGSBY, *Asyilia*, 1996, 363f.

⁷⁴ HOLLEAUX, *Études d'histoire et d'épigraphie grecques II*, 1938, 68f.; ROBERT, *BCH* 54, 1930, 332–338 (= *OMS I* 151–157).

⁷⁵ Ungeklärt bleibt allerdings weiterhin die Lokalisierung des vor der Stadt gelegenen Nikephorion; vgl. dazu jüngst M. KOHL, *RA* 2002, 227–253, dessen eigener Versuch, das Heiligtum (unter Einschluß des alten, auf der Burg gelegenen) mit der Theaterterrasse gleichzusetzen, jedoch durch die von ihm selbst besprochenen Schilderungen der Zerstörungen durch Philipp V. und Prusias II. bei Polybios 16, 1, 1–6 und 32, 15, 1–4 falsifiziert wird.

⁷⁶ In Auswahl wären – nach der von D. KIENAST, *RE Suppl.* 12, 1970, 224–253 s.v. Diodoros 61 vorgelegten Synopse und zusätzlich zu den im folgenden näher zu würdigenden Beiträgen – zu nennen: W. RADT, *AvP XV* 1, 1986, 114–126; PH. GAUTHIER, *Les cités grecques et leurs bienfaiteurs*, 1985, 47f.; B. VIRGILIO, *Gli Attalidi di Pergamo*, 1993, 77–94; ders., *Athenaeum* 82, 1994, 299–314; ein Versuch einer neuen Anordnung der Dekrete bei A. CHANKOWSKI, *BCH* 122, 1998, 159–199.

⁷⁷ *IvP I* 167 (*OGI* 299) Z. 2f.; der identische Text auch in dem nachfolgend wiedergegebenen, der Statuenehrung zugrundeliegenden Dekret für die Priesterin a. O. Z. 15f.

πόλις τῆι θεᾷ.⁷⁸ M. FRÄNKEL, der Herausgeber des pergamenischen Inschriften-corpus, hat, beides kombinierend, daraus einen trieterischen Zyklus der reformierten Nikephorien erschlossen, die ἔνατα Νικηφόρια auf Grund allgemeiner historischer Erwägungen in das Jahr 166 und in Konsequenz die erste Begehung des Festes in das Jahr 182 gesetzt.⁷⁹ Darauf bauend hatte H. HEPDING für die die Gymnasiarchie des Diodoros Paspas datierende 29. Feier der Agone,⁸⁰ wenn auch nach einigem Zögern, das Jahr 127/26 reklamiert,⁸¹ in einem anderen, demselben Wohltäter geltenden Dekret ἐν τε [τοῖς ἐννεακακαιοστοῖς Νικηφοροῖς τοῦ στεφανίτου ἀγῶνος τοῖς κατ' Ἄριστ]ονίου ἐπινικίους ergänzt,⁸² den Mithradates, der einem weiteren Beschluß zufolge für den Tod pergamenischer Bürger verantwortlich gemacht wurde, mit Euergetes, dem fünften pontischen König dieses Namens, identifiziert⁸³ und mithin die politische Aktivität des Diodoros in den ersten Jahren nach dem Aristonikoskrieg und der Einrichtung der römischen Provinz Asia verankert.

Auf eine grundlegend neue Basis gestellt wurde die Problematik durch die von M. SEGRE bearbeitete und postum von ROBERT besorgte Publikation eines Schreibens,⁸⁴ in dem Eumenes II. der Stadt Kos seine Entscheidung übermittelt, der Athena Nikephoros in Abänderung des bisherigen Usus fortan [συντελεῖν . . . παν]ήγουιν . . . διὰ πεν[ταετηρίδος (oder διὰ πέν[τε ἐτῶν] καὶ στεφανίτας μουσικο)ῦς καὶ γυμνικοῦς [καὶ ἵππικοῦς ἀγῶνας] und um deren sowie der Asylie des Heiligtums der Göttin Anerkennung ersucht.⁸⁵ Ganz im Banne der Vorstellung einer ab 181 trieterischen Periodizität hat SEGRE daraus eine zweifache Modifizierung der Nikephorien deduzieren zu müssen gemeint: eine sporadische Festfolge hätte zuerst eine lokale penteterische, diese dann die endgültige, wiederum trieterische und nun international anerkannte abgelöst.⁸⁶ Die eklatanten Schwächen dieser

⁷⁸ Z. 16–18.

⁷⁹ IvP I S. 104–106. Grundlage dieser Annahme ist die Überzeugung FRÄNKELS, das Priesterjahr der Metris auf Grund der Angaben des Dekrets, daß in ihm μείζονα εὐμερηήματα γέγονεν τῷ βασιλεῖ, ἐξ ὧν τὰ μέγιστ' ἀγαθὰ τῷ τε ἡμετέρῳ δήμῳ καὶ τοῖς ἄλλοις ἅπασιν περιέγονεν (Z. 7f.) und Metris selbst für ihr προσηνὴ γεγενῆσθαι . . . τῆι θεᾷ καὶ τὴν καλλίστην κατάστασιν ἀπνητηκῆναι τῶν πραγμάτων zu ehren sei (Z. 11f.), mit dem Sieg Eumenes' II. über die Galater verbinden zu können. Zu diesem Krieg vgl. zuletzt H. MÜLLER – M. WÖRRLE, Chiron 32, 2002, 215f.

⁸⁰ AM 32, 1907, 257–266 Nr. 8 Kol. I Z. 49f. mit dem Verbesserungsvorschlag AM 35, 1910, 412; die Ergänzung ἐν τοῖς ἐννεακακαιοστοῖς Νικηφοροῖς τοῦ στεφανίτου ἀγῶνος ist, worüber allgemeine Einigkeit herrscht, aus historischen Erwägungen unabweisbar.

⁸¹ AM 32, 1907, 257–266 Nr. 8 Kol. I Z. 49–51 (IGR IV 293) Z. 22.

⁸² AM 35, 1910, 409f. Nr. 3 Z. 22.

⁸³ AM 32, 1907, 243–247 Nr. 4 (IGR IV 292) Z. 12–14 mit dem Kommentar 248f.

⁸⁴ In: ROBERT, Hellenica V, 1948, 102–128 (RIGSBY, am Anm. 73 a. O. 366–369 Nr. 176).

⁸⁵ Z. 15–17.

⁸⁶ A. O. 121–125.

artifiziiellen Konstruktion aufzuzeigen war G. KLAFFENBACH ein Leichtes; auch er war freilich von einem durch pergamenische Inschriften scheinbar vorgegebenen trieterischen Zyklus der Nikephorien überzeugt und schlug deshalb vor, anstelle von $\delta\acute{\iota}\alpha\ \pi\epsilon\nu[\tau\alpha\epsilon\tau\eta\rho\acute{\iota}\delta\omicron\varsigma]$ (oder $\delta\acute{\iota}\alpha\ \pi\acute{\epsilon}\nu[\tau\epsilon\ \acute{\epsilon}\tau\omicron\nu\nu]$) in der Inschrift aus Kos $\delta\acute{\iota}\alpha\ \pi\acute{\epsilon}\nu[\theta\prime\ \acute{\eta}\mu\epsilon\rho\omega\acute{\nu}]$ zu ergänzen,⁸⁷ was allerdings ebenso wie SEGRES Rekonstruktion sogleich auf den entschiedenen Widerspruch J. und L. ROBERTS stieß.

Deren Mahnung, «il nous paraît qu'il ne faut pas violenter le texte pour le mettre en harmonie avec une reconstruction de l'histoire des Niképhoria, mais que celle-ci doit tenir compte de tous les textes»⁸⁸ wurde Jahrzehnte später von C. P. JONES aufgegriffen:⁸⁹ Er nahm die Aussage des königlichen Briefs an Kos über den penteterischen Zyklus der reformierten Nikephorien beim Wort und identifizierte die Trieterides, an deren zweitem Tag bei den von der Stadt der Athena veranstalteten Chören die Ehren für die Priesterin Metris proklamiert werden sollten, mit der gleichnamigen, dem Dionysos gewidmeten pergamenischen Festveranstaltung.⁹⁰ Damit war das Axiom einer unverrückbar feststehenden trieterischen Periodizität der Nikephoria gefallen und der Weg frei, die nach deren Zählung datierbaren Zeugnisse auf der Grundlage penteterischer Rechnung neu zu bestimmen. Dann sind die dem König auf Grund des $\pi\rho\sigma\eta\nu\eta\ \gamma\epsilon\gamma\epsilon\nu\eta\sigma\theta\alpha\iota\ \dots\ \tau\eta\ \theta\epsilon\acute{\alpha}\iota$ der Metris $\kappa\alpha\iota\ \tau\eta\nu\ \kappa\alpha\lambda\lambda\acute{\iota}\sigma\tau\eta\nu\ \kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\sigma\tau\alpha\sigma\iota\nu\ \acute{\alpha}\pi\eta\nu\tau\eta\kappa\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota\ \tau\omega\nu\ \pi\rho\alpha\gamma\mu\acute{\alpha}\tau\omega\nu$ ⁹¹ zuteil gewordenen $\mu\acute{\epsilon}\iota\zeta\omicron\nu\alpha\ \epsilon\upsilon\eta\mu\epsilon\rho\acute{\eta}\mu\alpha\tau\alpha\ \dots\ \acute{\epsilon}\xi\ \acute{\omega}\nu\ \tau\grave{\alpha}\ \mu\acute{\epsilon}\gamma\iota\sigma\tau\prime\ \acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{\alpha}\ \tau\omicron\iota\ \tau\epsilon\ \acute{\eta}\mu\epsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron\iota\ \delta\eta\mu\omega\iota\ \kappa\alpha\iota\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\pi\alpha\sigma\iota\nu\ \pi\epsilon\rho\iota\gamma\acute{\epsilon}\gamma\omicron\nu\epsilon\nu$ ⁹² nicht mit dem Sieg über die Galater im Jahr 166, sondern mit der 149 gelungenen Eliminierung Prusias' II. vom bithynischen Thron zu verbinden. Vor allem aber ist – JONES' eigentliches Anliegen – anhand der Datierung seiner in das Jahr der 29. Nikephorien fallenden Gymnasiarchie in das Jahr 69 (oder wenig später)⁹³ das Wirken des Diodoros Paspasos in der Epoche der mithradatischen Kriege und ihrer direkten Folge zu verorten.

Der allgemeinen und schließlich fraglos-unreflektierten Akzeptanz dieser Rekonstruktion⁹⁴ hat allein D. MUSTI neuerdings in sukzessiven Beiträgen eine eigene, breit angelegte Untersuchung der Zeugnisse entgegengestellt.⁹⁵ Für ihn sind die Aussagen der Dekrete für Diodoros Paspasos über dessen Revitalisierung des Kultes der Attaliden und der Angleichung der kultischen Verehrung

⁸⁷ MDAI 3, 1950, 99–106.

⁸⁸ Bull. ép. 1952, 127.

⁸⁹ Chiron 4, 1974, 183–205.

⁹⁰ A. O. 186–188.

⁹¹ Z. 11f.

⁹² Z. 7f.

⁹³ J. u. L. ROBERT, Bull. ép. 1974, 466 S. 269; JONES, Chiron 30, 2000, 10.

⁹⁴ An Stelle einer zwangsläufig unvollständigen Auflistung von Einzelbelegen sei allein auf die Stellungnahme von J. und L. ROBERT, a. O., verwiesen.

⁹⁵ Grundlegend I *Nikephoria* e il ruolo panellenico di Pergamo, RFIC 126, 1998, 5–40.

des verdienten Wohltäters an die des M.' Aquillius mit einer Datierung in das 1. Jahrhundert v. Chr. ebenso inkompatibel wie deren allgemeiner Stil.⁹⁶ Mit dem Krieg, nach dessen Beendigung die 29. Nikephorien als erste wieder begangen worden seien, müsse also, JONES' Darlegungen zum Trotz, die auch durch die höchstwahrscheinliche Ergänzung des Namens des Prätendenten nahegelegte Niederwerfung des Aristonikos gemeint sein, in deren Kontext dann die gegen das Leben pergamenischer Bürger gerichteten Aktivitäten des Mithradates V. Euergetes ebenfalls ihren Platz fänden. Möglich wird die Rückkehr zu einer trierischen Rechnung der Nikephorien durch das Postulat, daß diese zwar nach der Aussage des an Kos gerichteten Briefs Eumenes' II. insgesamt penteterischen Rangs gewesen, ihre einzelnen Bestandteile aber, die isopythischen musischen auf der einen und die isolympischen gymnischen und hippischen Wettbewerbe auf der anderen Seite, deshalb sehr wohl in vierjährigem Turnus, jedoch separat in zweijährigem Abstand versetzt begangen und als jeweils eigene Festveranstaltungen gezählt worden seien.

Das ingeniose – und beispiellose – Konstrukt stieß in der Forschung auf keine positive Resonanz;⁹⁷ insbesondere JONES hat ihm gegenüber seinen früheren Lösungsvorschlag bekräftigt,⁹⁸ was wiederum MUSTI zu einer nochmaligen Ausbreitung der eigenen These veranlaßte.⁹⁹ Zur Zeitbestimmung des Diodoros Paspasos operieren allerdings alle Kontrahenten dieser aktuellen Auseinandersetzung, MUSTI ebenso wie seine Kritiker, fast ausschließlich in Argumentationskategorien von historischer Wahrscheinlichkeit – gefragt wird also, inwieweit materieller Inhalt und stilistische Form der Dekrete für Diodoros Paspasos sich besser in die Vorstellungen des jeweiligen Autors von Geschicken und soziopolitischer Verfaßtheit Pergamons direkt nach der Einrichtung der Provinz Asia oder nach dem Krieg gegen Mithradates einpassen –, was legitim ist und auch förderlich sein kann, aber, wie sich zeigt, keinen Weg aus der Sackgasse weist, in die die Forschung sich manövriert hat.

So ist es vielleicht angebracht, im Anschluß an Beobachtungen von JONES¹⁰⁰ einen grundlegenden Tatbestand zu verdeutlichen: Die unter der Athenaprieste-

⁹⁶ Zum letztgenannten Aspekt eingehend in: *Nouve réflexions sui Nikephoria di Pergamo*, RFIC 127, 1999, 325–333.

⁹⁷ Vgl. neben dem in der nächsten Anm. zu nennenden Beitrag von JONES B. VIRGILIO, in: *Studi ellenistici XII*, 1999, 353–357; F. CANALI DE ROSSI, EA 31, 1999, 84–86; AE 1998, 1301; H. W. PLEKET, in: SEG 48, 1998, 1484; PH. GAUTHIER, Bull. ép. 2002, 351.

⁹⁸ Chiron 30, 2000, 1–14.

⁹⁹ Un bilancio sulla questione dei *Nikephoria* di Pergamo, RFIC 128, 2000, 257–298.

¹⁰⁰ Am Anm. 89 a. O. 186–188 mit dem Resümee: «Metris, therefore, having held office during the ninth celebration of the reorganized Nikephoria, was to receive her public reward at the festival of Dionysos, the *τρυτηρίδες*, whether that fell later in the same year or in a subsequent year of her tenure. It follows that the inscription of Metris offers no support for presuming that the Nikephoria were also known as *τρυτηρίδες*.»

rin Metris abgehaltenen neunten Nikephorien sind zum Zeitpunkt des zu ihren Ehren verfaßten Dekrets bereits verstrichen – wird sie doch vom pergamenischen Demos als ἰσητεύσασα τὰ ἔνατα Νικηφόρια τοῦ στεφανίτου ἀγώνος geehrt –,¹⁰¹ während die Proklamation der Ehrungen am zweiten Tag der Trieterides erst noch bevorsteht: Gewürdigte Verdienste gehören der Vergangenheit an, die Umsetzung der Ehrungen noch in die von dem beschlußfassenden Gremium projektierte Zukunft. Die im Augenblick der Beschlußfassung erst bevorstehenden Trieterides können also weder mit den Nikephorien identisch noch kann das Athena gewidmete Fest in zeitlicher Koinzidenz mit dem für Dionysos gefeierten abgehalten worden sein.¹⁰² Alle Spekulationen über eine sich in kultischem Synkretismus manifestierende «funzione di memoria e consacrazione onnicomprensiva delle forme culturali elleniche» Pergamons¹⁰³ sind folglich gegenstandslos, und es existiert mithin auch keinerlei Hinweis in irgendeinem Quellenzeugnis, der zum Postulat in zweijährigem Rhythmus zwischen musischen und gymnastisch-hippischen Agonen alternierend begangener und gezählter, aber als penteterisch bezeichneter und bewerteter Nikephorien berechnen könnte.

Das Gegenteil ist der Fall. Denn immerhin gewähren, als Basis aller weiteren Deduktionen, einige epigraphische Dokumente Aufschluß über die Genese des neugestalteten Festes: Es sind dies ein Brief Eumenes' II. an Kos, verbunden mit einem nur in minimalen Resten bewahrten Antwortpsephisma der Stadt,¹⁰⁴ ein paralleles, wohl an Iasos gerichtetes, ebenfalls fragmentiertes Schreiben des Königs samt partiell erhaltenem Anerkennungsbeschluß,¹⁰⁵ sowie zwei in Delphi aufgezeichnete Dokumente, das eine ein Beschluß der Aitolier,¹⁰⁶ das andere ein Dogma der Amphiktyonen.¹⁰⁷

¹⁰¹ IvP I 167 (OGI 299) Z. 1–4 u. 15f.

¹⁰² Daß die Nikephorien nicht mit den dionysischen Trieterides identisch sind, gesteht auch MUSTI zu, beharrt jedoch darauf, daß sie mit letzteren in unauflöslichem zeitlichen (und ideologischen) Konnex gestanden hätten: «Dunque le *Trieterides* ricordate nelle epigrafi designano senza dubbio solo il «nucleo» festivo dionisiaco e non gli interi *Nikephoria*, che erano, per tipo e per rango, definibili come penteterici, cioè quadriennali, ma quadriennali due volte, dando luogo, con il loro intreccio, ad una effettiva sequenza biennale. Ma, di feste dionisiache (alle quali propriamente spetta, giusta osservazione di Jones, il nome di *Trieterides*), una parte (cioè una – o almeno una – giornata) era riservata alla celebrazione di Athena *Nikephoros*, con concorrenti «music» negli anni pitici, e con concorrenti atleti negli anni olimpici. Questo aveva il vantaggio di rendere di rango quadriennale, cioè molto prestigioso, ognuna della «battute» biennali dei *Nikephoria*, e «agganciare» temporalmente le feste dionisiache pergamene a feste panelleniche, portandole al livello delle Pitiche in un biennio e delle Olimpie in un altro» (so zuletzt am Anm. 99 a. O. 262).

¹⁰³ So zusammenfassend MUSTI, am Anm. 95 a. O. 22.

¹⁰⁴ RIGSBY, am Anm. 73 a. O. 176; zur Publikation durch SEGRE vgl. oben S. 435.

¹⁰⁵ RIGSBY, a. O. 177 (WELLES, RC 48; I. Iasos 6).

¹⁰⁶ RIGSBY, a. O. 178 (Syll.³ 629; FD III 3, 240).

¹⁰⁷ RIGSBY, a. O. 179 (Syll.³ 630; FD III 3, 261; jetzt CID IV 107).

Aus ihnen ergibt sich, daß die Initiative zur Umgestaltung der Nikephorien zu einem panhellenischen Kranzagon allein von Eumenes II. ausging. So schreibt der König an Kos [καὶ νῦν ἐ]παύξειν δὲ βουλόμ[ενοι τὰς τιμὰς αὐτῆς (sc. der Athena) καὶ μείζω χαριστή[ρια τῶν κατὰ πόλεμον ἀγῶνων ἀ]ποδιδόναι, διεγν[ωκότες δὲ συντελεῖν αὐτῇ παν]ήγυριν τε διὰ πέν[τε ἐτῶν (oder διὰ πεν[ταετηρίδος]) καὶ στεφανίτας μουσικο]ῦς καὶ γυμνικοὺς [καὶ ἵπτικοὺς ἀγῶνας,¹⁰⁸ was der Beschluß der Volksversammlung von Iasos mit [νῦν δ]ὲ αὖξειν τε βουλόμενος τὰς τιμὰς αὐτῆς καὶ μείζω χαριστή[ρια τῶν κατὰ πόλεμον ἀ]γῶνων ἀπο[διδ]ό[ναι] καὶ διεγνωνκῶς σ[υ]ν[τ]ελ[εῖν - - -] referiert.¹⁰⁹ Παρακαλεῖ [δ]ὲ καὶ το[ὺς Αἰτωλοὺς ἐ]ξαπ[ε]σταλκῶς θεωροὺς Πέρσαν, Θεόλυτον, Κτήσιππον ἀποδέξασθαι τοὺς ἀγῶνας [τῶν Νικαφ]ορίων στεφανίτας formulieren die Aitolier,¹¹⁰ die Amphiktyonen paraphrasieren das Ansinnen des attalidischen Herrschers mit ἀπέσταλκεν δὲ καὶ θε[ω]ροὺς τοὺς παρακαλέσ[οντ]ας τοὺς Ἀμφικτιόνας ὅπως τὸ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Ν[ικηφό]ρου τέμενος συναδαε[ίξωσι]ν ἑαυτῶι ἄσυλον καὶ τοὺς ἀγῶνας κτλ.¹¹¹

Liegt also der Entschluß zur spektakulären Aufwertung auch bei Eumenes, so versteht es dieser doch, die verfaßte Bürgerschaft seiner Residenzstadt den eigenen Intentionen zu assoziieren. Denn nach Kos begleiten die drei Gesandten des Herrschers, darunter den φίλος Megon aus Ephesos,¹¹² zwei durch königliches Plazet approbierte Repräsentanten der Stadt Pergamon: πεπόμφαμεν θεω[ροὺς πρὸς ὑμᾶς τὸν - - -] Μυριναῖον καὶ Μέγων[α Ἐφέσιον, τῶν φίλων τῶν προ]τιμωμένων παρ' ἡμῖν, [καὶ - - - καὶ Κάλαν Περγα]μηνοῦς, καὶ ὑφ' ἡμῶν μὲ[ν κρινο]μένους ἄξιους, ὡς] δὲ πολίτας τετευχ[ότας κατὰ τὴν ἡλικίαν τῶν προση]κόντων, προκεχειρισ[μένους δὲ καὶ ὑπὸ τῆς πόλεως] διὰ τὸ καταγγέλλε[ιν μεθ' ἡμῶν τὰ Νικηφό]ρια.¹¹³ Mit [πεπόμφαμεν θεωροὺς Μ]εγῶνά τε τῶν φίλων Ἐφέσιον, ἐν τιμῇ [τῆς πρώτῃ παρ' ἡμῖν ὄντα, ὁμοίως δ]ὲ καὶ Κάλαν Περγαμηνόν, κρινόμενον καὶ ὑφ' ἡ[μῶν μὲν ἄξιον, ὡς δὲ πολίτην] τετευχότα κατὰ τὴν ἡλικίαν τῶν προσηκόντω[ν, καὶ προκεχειρισμένον] ὑπὸ τῆς πόλεως διὰ τὸ καταγγέλλειν μεθ' ἡμῶν τ[αῦτα] umschreibt der König die Entsendung der für den Auftritt in Iasos auf zwei Personen, Megon und Kalas, reduzierten Theorengruppe in fast identischen Worten.¹¹⁴ Und obwohl sich nicht ausmachen läßt, ob sich unter den von den Aitolern namentlich genannten Theoren auch Vertreter des pergamenischen Demos befanden,¹¹⁵ ver-

¹⁰⁸ Am Anm. 104 a. O. Z. 12–15.

¹⁰⁹ Am Anm. 105 a. O. Z. 19f.

¹¹⁰ Am Anm. 106 a. O. Z. 8–10.

¹¹¹ Am Anm. 107 a. O. Z. 10–12; die Fortsetzung des Zitates unten bei Anm. 116.

¹¹² SAVALLI-LESTRADE, am Anm. 43 a. O. 133.

¹¹³ Am Anm. 104 a. O. Z. 24–32.

¹¹⁴ Am Anm. 105 a. O. Z. 1–5.

¹¹⁵ In ihrer Ehrung als Proxenoι und Euergetai des Bundes wird nur ihre Herkunft, aber nicht ihr Auftraggeber spezifiziert, am Anm. 106 a. O. 30–32: ἐπαινέσαι δὲ καὶ τοὺς θεωροὺς Πέρσαν Δ[ιο]νυσίου Συρακόσιον, [Θεόλυτον] Ἀρίστωνος Αἰγινάτων, Κτήσιππον Δαματρίου Περγαμηνόν, καὶ εἶμεν αὐτοὺς προξένους [καὶ εὐεργέτ]ας τῶν Αἰτωλῶν. Daß nichts

deutlich dennoch gerade der Beschluß des Bundes die differenzierten Rollen des Königs und der Stadt, der das Ansinnen des Eumenes – sicher dessen Worten folgend – mit *κέκρικε* [συντελεῖν] ἀγῶνας καὶ θυσίας τῆς Ἀθήναι τῆς Νικαφόρου μετὰ τῶν ἀδελφῶν καὶ τοῦ δάμου τῶν [Περγαμηνῶν], περὶ πλείστου ποιούμενος τὰν ποτὶ τοὺς θεοὺς εὐσεβειαν, umschreibt¹¹⁶ und dementsprechend, die Familie noch zusätzlich ehrenhalber um die Königinmutter komplettierend,¹¹⁷ vorsieht [ἐπ]αινέσαι [μὲν βασιλέα] Εὐμένη καὶ τοὺς ἀδελφοὺς αὐτοῦ Ἄτταλον, Φιλέταιρον, Ἀθήναιον καὶ βασίλισσαν [Ἀπολλωνίδα] τὰμ ματέρα αὐτῶν καὶ τὸν δάμον τῶν Περγαμηνῶν ἐπὶ τῆς ποτὶ τοὺς [θεοῦς] εὐσεβεί[αι καὶ στεφανῶ]σαι ἕκαστον αὐτῶν εἰκόνι χρυσέαι, τὸμ μὲν βασιλέα ἐφ' ἵππου, τοὺς δὲ ἄλλους πεζικαί].¹¹⁸ Unter Verzicht auf die Theorennamen resümieren die Amphiktyonen¹¹⁹ ἀπέσταλκεν δὲ κ[αὶ θε]ωροὺς τοὺς παρακαλέσ[οντ]ας τοὺς Ἀμφικτίονας ὅπως τὸ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Ν[ικηφό]ρου τέμενος συναναδε[ίξωσι]ν ἑαυτῶν ἄστυον καὶ τοὺς ἀγῶνας οὓς διέγ[νωκε] συντελεῖν στεφανίτα[ς τόν] τε μουσικὸν ἰσοπύθιον καὶ τὸν γυμνικὸν κα[ὶ ἵππι]κὸν ἰσολύμπιον ἀποδέξωνται und beschließen in Konsequenz ἀποδέδε[χθ]αι δὲ [κ]α[ὶ] τοὺς ἀγῶ[να]ς [τοῦ]ς στεφανίτας [τῶν Νικηφορίων οὓς συντελεῖ βασιλεὺς Εὐμένης].¹²⁰

Es ist also allein Eumenes II., der nicht nur, wie die Aitolier die königliche Rechtfertigung zusammenfassen, γεγονότων τε αὐτοῖ πολλῶν καὶ μεγάλων εὐαμερημά[των κατὰ τοὺς π]ολέμους ἐπαυξηκῶς τὰμ βασιλείαν καὶ ἐν τὰν καλλίσταν διάθεσιν ἀγνηκῶς,¹²¹ aus religiöser Dankbarkeit die Umformung der pergamenischen Nikephorien ins Werk zu setzen beschließt. Auch deren internationale Propagierung ist seine Sache; ausschließlich Megon legt als Delegierter des Königs dessen Schreiben den zuständigen städtischen Organen von Iasos vor: Mit ἀπέδωκεν Μέγων registrieren diese den offiziellen Akt.¹²² Die Pergamener sind in

dafür spricht, in Ktesippos im Gegensatz zu seinen beiden Theorenkollegen einen Vertreter des Demos von Pergamon zu sehen, hat SAVALLI-LESTRADE, a. O. 164 zu Recht gegen ROBERT, REG 42, 1929, 432 Anm. 2 (= OMS I, 220 Anm. 2) herausgestellt (zitiert unten Anm. 122).

¹¹⁶ Am Anm. 106 a. O. Z. 8; die Ergänzung [συντελεῖν] ist durch den im folgenden zitierten Passus des Dogma der Amphiktyonen gesichert.

¹¹⁷ Zu Familienideologie und -ehrungen der Attaliden unter Eumenes II. vgl. zuletzt zusammenfassend MÜLLER – WÖRRLE, a. Anm. 79 a. O. 220 mit Anm. 220.

¹¹⁸ A. O. Z. 11–14.

¹¹⁹ Am Anm. 107 a. O. Z. 10–14.

¹²⁰ A. O. Z. 26f.

¹²¹ Am Anm. 106 a. O. Z. 5f.

¹²² Am Anm. 105 a. O. Z. 11. Der Passus entscheidet im Sinne ROBERTS die von SAVALLI-LESTRADE a. O. 164 folgendermaßen referierte Streitfrage über den Status des Kalas: «Selon L. Robert (REG XLII, 1929, 432 n. 2 [OMS I, 220]), Calas était, comme Ctésippos (. . .) [s. o. Anm. 115] et comme un autre Pergaménien dont le nom est inconnu (. . .), simple représentant de la cité de Pergame, qui s'était associée au roi pour la proclamation des *Niképhoria*. En réservant le cas de Ctésippos, que rien, en dehors de l'éthnique, ne différencie de ses deux collègues (. . .), nous préférons laisser la question ouverte: Calas pourrait avoir été à la fois un «courtisan» et un citoyen, situation qui ne devait pas être aberrante dans la capitale attalide.»

der Person des von ihnen designierten Theoros Kalas bei der Gesandtschaft nur dank königlicher Großzügigkeit mit von der Partie. Und endlich ist es der König, der die neuen ἀγῶνες στεφανίται veranstaltet; der Demos der Residenz ist, darin der königlichen Familie gleich, dabei zwar eingebunden, fungiert aber nur als – für die konkrete Durchführung auch unumgängliches – Accessoire herrscherlichen Handelns.

Die im pergamenischen Theater gefundene Standplatte eines deshalb wohl ursprünglich im darüber gelegenen Heiligtum der Athena aufgestellten Bathron trägt nun folgende Aufschrift:¹²³

Ὁ δῆμος
 Βιτῶ Ἀριστογένους,
 γενομένην ἱερείαν
 4 τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Πολιάδος
 ἐν τοῖς ἀχθεῖσιν ὑπ' αὐτοῦ
 τεσσαρεσκαιδεκάτοισ Νικηφοροῖσι
 τοῦ στεφανίτου ἀγῶνος
 8 καὶ ἀναστ[ροφομένη]ν καλ[ῶς]
 καὶ εὐσεβῶς καὶ ἀ[ξιῶς τῆς πόλεως]

Bemerkenswert ist bei dieser Ehrung der Priesterin, die während der vierzehnten als ἀγὼν στεφανίτης begangenen Nikephorien amtierte, nicht, daß sie vom pergamenischen Demos ausgeht; die Befugnis, Beschlüsse zu fassen, gehört zu den grundlegenden Befugnissen jeder, auch jeder abhängigen, nach dem Muster einer griechischen Polis verfaßten Stadt und zählt folglich zur institutionellen Normalität des königlichen ebenso wie des nachmonarchischen Pergamon. Auffallend ist in der Inschrift für Bito hingegen die Aussage, daß das Fest bei seiner vierzehnten Veranstaltung als panhellenischer Kranzagon ὑπ' αὐτοῦ, also von eben diesem pergamenischen Demos, veranstaltet worden sei.¹²⁴ Daß unter der Herrschaft eines Attaliden der König als Initiator und primärer Träger der Feier nicht zumindest auch – und dann an erster Stelle – aufgeführt, sondern gänzlich übergegangen worden sein sollte, der Demos den Anspruch alleiniger Trägerschaft hätte usurpieren können, ist nach den Darlegungen zur Genese der panhellenischen Nikephorien ausgeschlossen. Deren vierzehnte Feier muß folglich in die Zeit nach dem Erlöschen der Monarchie fallen, woraus sich zwingend ein penteterischer Zyklus des Agons ergibt.¹²⁵

¹²³ IvP I 223 (OGI 322). FRÄNKELS Ergänzung ἀ[ξιῶς τῆς θεᾶς] in Z. 9 ist nach dem Beispiel von IvP 496 korrigiert; vgl. unten S. 444 mit Anm. 133.

¹²⁴ So knapp schon von WÖRRLE, Chiron 30, 2000, 555 Anm. 58 und 562 angedeutet.

¹²⁵ MUSTIS mehrfache Darlegungen verkennen den entscheidenden Sachverhalt; vgl. am Anm. 95 a. O. 35: «Nelle due iscrizioni OGIS 322 e 324 (zur zweiten Inschrift siehe unten) l'autore de la dedica è solo ὁ δῆμος; non c'è menzione del re, ma neanche dei Romani.

Dann – wenn nämlich die vierzehnte Veranstaltung der Nikephorien nicht, wie MUSTI jetzt wieder verfiicht, in das Jahr 155, sondern mit JONES in das Jahr 129 v. Chr. fiel – wird auch begreifbar, warum der pergamenische Demos überhaupt seine Verantwortlichkeit für die Nikephorien in diesem Jahr eigens *expressis verbis* herausstreicht. Die sich hierin manifestierende Emphase erklärt sich aus dem Zeitpunkt des Geschehens: 129 ist das Jahr des Sieges des M. Perperna über den Prätendenten Aristonikos und damit des, wie sich zeigen sollte, freilich nur vermeintlich definitiven Zusammenbruchs des Widerstandes gegen die noch im Entstehen begriffene neue, römische Ordnung des ehemaligen attalidischen Reiches, und der in diesem Jahr gefeierte Kranzagon der Nikephorien ist der erste nach dem Ende der Königsherrschaft und damit auch der erste, den der Demos der ehemaligen Residenzstadt in alleiniger, selbständiger Regie ausrichten sollte.¹²⁶

Sembra strano (benché non si tratti di una difficoltà insormontabile) in epoca di provincia romana d'Asia. Viceversa, una datazione sotto il re Attalo II, che non facesse menzione del re, si collocherebbe bene in quel periodo di indebolimento del ruolo della monarchia attalide, che costituisce il precedente naturale del raffreddamento dei rapporti tra Roma e Pergamo nel corso del regno del medesimo Attalo II, nonché del testamento di Attalo III in favore di Roma e della connessa rivolta di Aristonico»; a. O. 36: «E non è neanche irrilevante che si menzionino gli agoni gestiti dal δῆμος, e quelle funzioni agonotetiche, che appartengono al versante cittadino della Pergamo ellenistica: anche se non va dimenticato che la struttura di quel Giano politico, che è lo stato pergameno, comporta, anche in situazioni normali, un certo grado di autonomia politica del δῆμος.» Am Anm. 99 a. O. 289f. werden diese Überlegungen folgendermaßen ausgeführt: «Al collegamento dei 14. *Nikephoria* con gli anni intorno al 133 a. C. non si arriva neanche con argomenti indiretti, per esempio dedotti dalla paternità della dedica alla sacerdotessa Bito (OGIS 322). In questa iscrizione, tracciata su una base di statua posta nel teatro, il *demos* celebra la sacerdotessa Bito (così come il *demos* celebra, con una iscrizione analoga sulla base di analoga statua eretta presso il Grande Altare, OGIS 324, la sacerdotessa Asclepiade in occasione dei 18. *Nikephoria*. Saremmo tenuti a datare queste due iscrizioni in epoca postmonarchica (post 133 a. C.), solo se l'assenza di riferimenti al re, e il ruolo del *demos*, trasformassero *ipso facto* siffatte epigrafi in documenti di età repubblicana. Diversamente hanno però pensato già gli antichi loro editori, che hanno sentito come del tutto compatibile la dedica da parte del *demos*, e l'assenza di riferimenti ai re, con la datazione nella stessa età monarchica: e, credo, ben a ragione. Anche altri documenti sono emanati dal *demos*, durante la monarchia, a confronto con il re, come vediamo per esempio nello stesso celebre decreto in onore di Attalo III (OGIS 332). Del resto, per restare in tema di indizi cronologici, in OGIS 322, relativo ai 14. *Nikephoria*, non c'è neanche menzione dei Romani (i quali invece sono ricordati in relazione alla vittoria su Prusia II in OGIS 327) . . .»

¹²⁶ Ebenso wird Athenaios Menodotou u. a. dafür geehrt, während seiner nur wenige Jahre später, wahrscheinlich 125, allenfalls 121, anzusetzenden Gymnasiarchie (vgl. WÖRRLE, am Anm. 124 a. O. 555 u. 571), mithin bei der nächsten oder übernächsten Festveranstaltung, προαιρούμενος καὶ κατὰ τοῦτο τὸ μέρος αὐ[ξεῖν κατὰ δύναμιν τὸν δῆ]μον, ἐν τοῖς ἀχθῆσιον Νικηφοροῖς ὑπὸ τῆς πό[λεως] die Versorgung mit Öl aus eigenen Mitteln sichergestellt zu haben (AM 35, 1910, 401–407 Nr. 1 Z. 32f.).

Damit erweist sich die Ehrung Bitos als signifikantes Zeugnis der um Fortführung der als glorreich stilisierten königlichen Vergangenheit bemühten, andererseits gleichzeitig stolzes Selbstvertrauen in die Fähigkeit zur Lenkung der Geschicke der Stadt aus eigenem Vermögen und eigener Tatkraft signalisierenden Selbstdarstellung der pergamenischen Führungselite in den ersten Jahren der nach dem Erlöschen des Königshauses erlangten Freiheit.¹²⁷ Sie verdeutlicht ebenfalls exemplarisch die unauflösliche Verknüpfung dieses widersprüchliche Facetten vereinigenden Bemühens um eine eigenständige neue bürgerliche Identität mit dem Ringen um ihr religiöses Gegenstück. Denn obwohl Bito ihr Amt während der in Kontinuierung königlicher Praxis vom Demos veranstalteten Nikephorien versah, wird sie von diesem nicht als Priesterin der Athena Nikephoros, sondern der Athena Polias apostrophiert. Im Jahr des als *κατάστασις εἰς τὴν πάτριον δημοκρατίαν* stilisierten Umbruchs selbst fungierte Lysandra Protomachou als Priesterin einer epiklesenlosen Athena:¹²⁸ Mit dem plötzlichen und unerwarteten Wegfall des Königtums war auch die Eigenschaft der Göttin als Garantin von dessen Sieghaftigkeit obsolet geworden, ihre Neudefinition als Beschützerin der in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Demos übergebenen Stadt als Polias jedoch noch nicht vollzogen.¹²⁹ Die sich im Wandel der offiziellen göttlichen Epitheta konkretisierenden konkurrierenden Aspekte des Selbstverständnisses der nachmonarchischen pergamenischen Elite sollten zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt in den nächsten Jahrzehnten zu einer neuen kultischen Symbiose zusammengeführt werden. Für ihre während der achtzehnten Nikephorien erworbenen Verdienste – nach der hier verfochtenen Periodizität des Festes also im Jahre 113 – wird nämlich Asklepias, Tochter des Euanthes, vom Demos als Priesterin der Athena Πολιάς καὶ Νικηφόρος mit einer Statue geehrt,¹³⁰ und in dieser doppelten Identität sollte die Göttin (mit

¹²⁷ WÖRRLE, a. O. 563 u. 573.

¹²⁸ IvP I 250 (OGI 337): Ὁ δῆμος Λυσάνδραν Πρωτομάχου, γενομένην τῆς Ἀθηνᾶς ἱέρειαν, ἐφ' ἧς ὁ δῆμος κατεστάθη εἰς τὴν πάτριον δημοκρατίαν; vgl. dazu WÖRRLE, a. O. 563, der Anm. 109 die Verbindung der Inschrift mit dem Jahr 133 allerdings nicht für gesichert hält.

¹²⁹ Daß Athena unter Eumenes I. in der weitgehend zerstörten metrischen Inschrift IvP 15 (ein Ergänzungsversuch von W. PEEK, in: Studien zur Religion und Kultur Kleinasiens, FS Dörner II 1978, 701f.; SEG 28, 1978, 963) als Polias bezeichnet wird, trägt nur schwerlich die von E. OHLEMUTZ, Die Kulte und Heiligtümer der Götter in Pergamon, 1940, 24, angedeutete und von H.-J. SCHALLES, Untersuchungen zur Kulturpolitik der pergamenischen Herrscher im dritten Jahrhundert vor Christus, 1985, 49, ausgeführte Annahme, daß diese Epiklese die ursprüngliche gewesen sei. Zu Athena als Polias vgl. zusammenfassend G. JÖHRENS, Der Athenahymnus des Aelius Aristides I, 1981, 90–97, dessen Aussage a. O. 10: «Die Epiklese Polias (...) erhält Athena nur in insgesamt drei Inschriften; sie ist keine offizielle Epiklese und erscheint somit auch in keiner der von Königen aufgestellten Inschriften» freilich nur für IvP 15, nicht aber für die im folgenden noch zu besprechenden Zeugnisse gilt.

¹³⁰ IvP I 226 (OGI 324): Ὁ δῆμος Ἀσκληπιάδα Εὐάνθου, τὴν γενομένην ἱέρειαν τῆς Πολιάδος καὶ Νικηφόρου Ἀθηνᾶς ἐν τοῖς ὀκτωκαιδεκάτοις Νικη[φ]ορίοις, εὐσεβείας ἔνεκεν.

einem Wechsel in der Reihenfolge der Epitheta irgendwann im ersten vorchristlichen und einem neuerlichen im zweiten nachchristlichen Jahrhundert)¹³¹ die Polis Pergamon bis zum Erlöschen offizieller paganer Götterverehrung repräsentieren.¹³²

Trifft diese Rekonstruktion das Richtige, wird man die Amtszeit der ebenfalls nur als Priesterin der Athena Polias bezeichneten [- -]äë, Tochter des Dionysodoros, nicht nur wegen der wörtlich übereinstimmenden Ehrenbegründung nahe an die der Bito heranrücken und sie folglich ebenfalls in die ersten Jahre des nachmonarchischen Pergamon setzen.¹³³ Man wird ferner im Gegenzug die beiden Volksbeschlüsse, die in die von dem ἱερονόμος Dionysios Menophilou veranlaßte Sammelaufzeichnung von den Kult der Athena regelnden Statuten inkorporiert wurden, entgegen der – nie begründeten – allgemeinen Ansicht nicht nach 133, sondern noch in die Königszeit datieren; in beiden wird die Göttin ausschließlich als Nikephoros tituliert.¹³⁴ Auch wenn attalidische Könige nach Wohlgefallen durch herrscherliche Willensbekundung in den Kultbetrieb der Re-

¹³¹ Vgl. dazu schon FRÄNKEL, IVP II S. 327; eines der spätesten Zeugnisse der ursprünglichen Reihung dürfte die nach ROBERT, BCH 54, 1930, 346f. (= OMS I 165f.) in die Jahre nach dem Ersten Mithridatischen Krieg zu setzende Ehrung der Sardon darstellen, TH. WIEGAND, Abh. Akad. Berlin 1928, 19, Nr. 3; E. BOEHRINGER, AvP IX, 126, Nr. 6 (mit den Korrekturen von ROBERT, in: SEG 4, 1929, 687, und Bull. ép. 1938, 331): Ὁ δῆμος ἐτίμησεν Σάρδι[ο]ν Ἀριστοβούλου τοῦ Τεύθραντος τὴν καλουμένην Ἀρσινόην τὴν γενομένην ἱέρειαν τῆς Πολιάδος καὶ Νικηφόρου Ἀθηναῶς ἱερατεύσασαν ὁσίας καὶ εὐσεβῶς ἐπὶ σωτηρίαι τῆς πόλεως.

¹³² Für MUSTI, am Anm. 95 a. O. 35f. gilt hingegen: «La designazione di Athena come *poliàs* καὶ νικηφόρος, quale sarà in età romana, non trasforma però in iscrizione di età romana OGIS 322, perché, se il declino del potere attalide è progressivo, si può ammettere che si esalti Atena nella sua funzione cittadina ancora sotto gli Attalidi»; vgl. auch (im Anschluß an das oben Anm. 125 wiedergegebene Zitat) am Anm. 99 a. O. 290: «e, trattandosi in OGIS 322 della statua di una sacerdotessa di Atena *Poliàs*, è comprensibile il ruolo protagonista del *demos* per sé (avrebbe forse dovuto il re dedicare la statua della sacerdotessa?), sia per la competenza particolare delle sacerdotesse di una Atena cittadina,» und dazu in Anm. 1: «Il richiamo ad una Atena Poliade, a sua volta, non è affatto disdicevole all'età dei re, anche se l'uso dell'epiteto lo troviamo limitato alle onorificenze riservate alle sacerdotesse dal *demos* (e chi altro doveva darle?): non va dimenticato, quanto a genesi culturale, che, in primo luogo, *poliàs* è qui epiteto attinto al lessico culturale ateniese, segno anch'esso di quel mimetismo e «sincretismo» culturale e culturale pergameno, che nessuno potrebbe negare, e che appartiene già al periodo regio, verso Delphi come verso Olimpia, come appunto verso Atene (basti pensare ai *Panathenaia* e alla stessa associazione dei due attributi culturali *poliàs* e *Nike* ad Atene, a cui corrisponde l'associazione *Poliàs* e *Nikephoros* per Atena a Pergamo).»

¹³³ IVP 496: Ὁ δῆμος [Θαλ?]ήν Διονυσοδώρου [τ]ὴν ἱέρηαν τῆς Ἀθηναῶς τῆς Πολιάδος [ἄ]ναστρεφομένην καλῶς καὶ εὐσεβῶς καὶ ἀξίως τῆς πόλεως.

¹³⁴ IVP 255 (Syll.³ 982; FR. SOKOLOWSKI, LSAM 12) Z. 11 u. 19; das Richtige hat CHANKOWSKI, am Anm. 76 a. O. 182 mit Anm. 93 vermutet. Zur Inschrift vgl. auch OHLEMTZ, a. O. 52–54.

sidenz einzugreifen beliebten,¹³⁵ so lag es dennoch offenkundig zumindest prinzipiell durchaus in der Kompetenz von Rat und Volk der Pergamener, die Kultpraxis selbst der «königlichen» Athena Nikephoros durch Reinheits- und Opfervorschriften regulierend zu gestalten.

Und man wird schließlich gut daran tun, das Wirken des Diodoros Pasparos auch weiterhin – mit JONES – in der Zeit nach dem Ersten Mithridatischen Krieg anzusetzen.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts*

*Amalienstr. 73b
80799 München*

¹³⁵ Vgl. die wahrscheinlich schon von Attalos I. stammende Regelung wohl des Priestertums des Zeus IvP 40 (Syll.³ 1018; WELLES, RC 24; SOKOŁOWSKI, LSAM 11; dazu ROBERT, BCH 108, 1984, 496–499 [= Documents d'Asie Mineure 484–497]) sowie das Schreiben, mit dem Attalos III. die Pergamener über seinen Entschluß zur Einrichtung des Sabazioskultes im Nikephorion, die von ihm getroffenen Kultregelungen und schließlich die Ernennung des Athenaios zu seinem Priester unterrichtet und zur Einreichung der entsprechenden königlichen προστάγματα in die ἱεροὶ νόμοι der Stadt auffordert: WELLES, RC 67.

